

Bericht

des gemeinsamen Vertragsprüfers

über die **Prüfung**

des **Gewinnabführungsvertrages**

zwischen der

Lloyd Fonds AG, Hamburg (Obergesellschaft)

und der

Lange Assets & Consulting GmbH, Hamburg
(Untergesellschaft)

(Prüfung gemäß § 293b AktG)

Auftrag: DEE00075297.1.1



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag	6
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
I. Gegenstand der Prüfung	8
II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und des Vertragsprüfers	9
1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Angemessenheit der Höhe des Ausgleichs	9
2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Vertragsprüfer	9
III. Art und Umfang der Prüfung	10
C. Prüfungsvorgehen und Feststellungen	11
I. Einordnung des Vertragsentwurfs als GAV i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG	11
1. Vertragsparteien	11
2. Gewinnabführung (analog § 301 AktG)	11
3. Verlustübernahme (analog § 302 AktG)	12
4. Art des Ausgleichs (analog § 304 AktG)	12
5. Wirksamwerden (analog § 294 AktG)	13
II. Angemessenheit des Ausgleichs (analog § 304 AktG)	14
1. Ermittlung des angemessenen Ausgleichs	14
2. Angemessenheit der Methode zur Ermittlung des Ausgleichs	15
3. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung (analog § 293e Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG)	17
4. Prüfungsfeststellungen im Einzelnen	18
a) Unternehmensbewertung der LAC	18
i. Bewertungsobjekt	18
ii. Historische Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	22
iii. Bewertungsstichtag	24
iv. Bewertungsverfahren	25
v. Unternehmensbewertung in Anlehnung an IDW S 1 und Plausibilisierung der vorgesehenen Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG	26
b) Analyse verschiedener möglicher Ausprägungen der Planungsrechnung	36
III. Entwurf des gemeinsamen Vertragsberichts nach § 293a AktG	39

Inhaltsverzeichnis

Seite

D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis..... 40

Anlagen

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADO	ASSETS Defensive Opportunities UI bestehend aus den beiden Anteilklassen R und I
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ASO	ASSETS Special Opportunities UI bestehend aus der Anteilklasse A
AuM	Assets under Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
d.h.	das heißt
GAV	Finaler Entwurf vom 27. Juni 2022 des GAV zwischen der Lloyd und der LAC
GmbH	Gesellschaft mit begrenzter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
LAC	Lange Assets & Consulting GmbH, Hamburg
Lloyd	Lloyd Fonds Aktiengesellschaft, Hamburg
Minderheitsgesellschafter 1	Herr Axel Sven Springer, Hamburg
Minderheitsgesellschafter 2	Herr Oliver Heine, Hamburg
Minderheitsgesellschafter 3	Herr John Jahr, Hamburg
Minderheitsgesellschafter 4	Herr Thomas Lange, Hamburg
PwC	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rn.	Randnummer

© Juni 2022 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

A. Auftrag

1. Die Lloyd Fonds AG, Hamburg („Lloyd“ oder „Obergesellschaft“), und die Lange Assets & Consulting GmbH, Hamburg („LAC“, „Untergesellschaft“ oder „Gesellschaft“), beabsichtigen den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags analog § 291 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AktG. Der Gewinnabführungsvertrag erfordert die Zustimmung der Hauptversammlung der Lloyd und der Gesellschafterversammlung der LAC. Die jeweiligen Beschlussfassungen sollen in der Hauptversammlung der Lloyd sowie im Anschluss daran in der Gesellschafterversammlung der LAC jeweils am 21. Juli 2022 erfolgen.
2. Mit Schreiben vom 21. Juni 2022 erteilten uns die Lloyd und die LAC gemeinsam den Auftrag, eine Prüfung des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Lloyd und der LAC (nachfolgend auch „GAV“) zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Inhalts und der Angemessenheit des vorgeschlagenen Ausgleichs analog § 304 Abs. 1 AktG und der vorgeschlagenen (Bar-) Abfindung analog § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG durchzuführen (gemeinsame Vertragsprüfung gemäß § 293b i.V.m. § 293c Abs. 1 Satz 2 AktG). Das Landgericht Hamburg hat uns, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, mit Beschluss vom 20. Juni 2022 als gemeinsamen sachverständigen Prüfer (nachfolgend auch „Vertragsprüfer“) bestellt (§ 293c AktG).
3. Über das Ergebnis der Vertragsprüfung hat der Vertragsprüfer gemäß § 293e AktG schriftlich zu berichten. Im Vertragsprüfungsbericht ist gemäß § 293e Abs. 1 Satz 3 AktG insbesondere anzugeben, nach welcher Methode Ausgleich und Abfindung ermittelt worden sind und aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methode angemessen ist. Der Begriff der Methode muss i.S.d. jeweiligen Vorgehensweise verstanden werden (vgl. Emmerich, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 9. Auflage, 2019, § 293e Rn. 10). Dabei ist auf besondere Schwierigkeiten der Bewertung hinzuweisen. Der Bericht hat mit einer Erklärung insbesondere darüber abzuschließen, ob der vorgeschlagene Ausgleich und die vorgeschlagene Abfindung angemessen sind.
4. Der Vertragsprüfungsbericht dient der Information des Vorstands der Lloyd und der Geschäftsführung der LAC, zur Auslage oder Internetveröffentlichung ab Einberufung der beschlussfassenden Hauptversammlung der Lloyd sowie für die beschlussfassende Gesellschafterversammlung der LAC am 21. Juli 2022 (siehe § 293f Abs. 1 und Abs. 3 AktG). Des

Weiteren dient unser Vertragsprüfungsbericht zur Vorlage bei den für die LAC zuständigen Gerichten.

5. Für die Durchführung der Vertragsprüfung und unsere Verantwortlichkeit sind, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
6. Unsere Vertragsprüfung haben wir im Zeitraum von 21. Juni 2022 bis 28. Juni 2022 in unseren Büros in Frankfurt am Main und Hamburg durchgeführt.
7. Von dem Vorstand der Lloyd und der Geschäftsführung der LAC sowie von den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Dokumente, Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Für die Prüfung der Qualifizierung des Vertragsentwurfs als GAV und des Vorhandenseins der wesentypischen aktienrechtlichen Inhalte sowie der Angemessenheit der im GAV vorgeschlagenen Ausgleichszahlung haben uns insbesondere vorgelegen:
 - a) Finaler Entwurf des GAV vom 27. Juni 2022 sowie vorläufige Fassungen;
 - b) Urkunde UR-Nr. 2094 des Notars Dr. Axel Pfeifer in Hamburg als notarieller Einbringungsvertrag „Vertrag über die Einbringung von Geschäftsanteilen an der Lange Assets & Consulting GmbH in die Lloyd Fonds AG im Wege einer gemischten Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien an der Lloyd Fonds AG und Zahlung einer Barvergütung sowie über die Einräumung eines Optionsrechts“ vom 4. Dezember 2018 (nachfolgend „Einbringungsvertrag“);
 - c) Finaler Entwurf vom 28. Juni 2022 des gemeinsamen Berichts des Vorstands der Lloyd und der Geschäftsführung der LAC über den GAV sowie vorläufige Fassungen;
 - d) Handelsregisterauszug der Lloyd vom 24. Juni 2022;
 - e) Handelsregisterauszug der LAC vom 27. Juni 2022;
 - f) Gesellschaftsvertrag der LAC in der am 30. Juni 2022 zu beschließenden dann gültigen Fassung im Entwurf (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag LAC“);
 - g) Geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschlüsse der LAC nach HGB für die Geschäftsjahre 2019 bis 2021 (jeweils zum 31. Dezember);
 - h) Unternehmensplanung der LAC für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026;
 - i) Ermittlung der Ausgleichszahlung durch die Parteien des GAV auf Grundlage historischer Durchschnittsgewinne der LAC sowie des im Einbringungsvertrag vorgesehenen Mindestkaufpreises für die Geschäftsanteile der LAC.
8. Die Lloyd und die LAC haben uns gemeinsam eine berufübliche Vollständigkeitserklärung zu unserer Vertragsprüfung erteilt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

9. Gegenstand der Vertragsprüfung ist nach dem Wortlaut des § 293b Abs. 1 erster Halbsatz AktG der Unternehmensvertrag. Die Prüfung des (finalen) „Entwurfs“ des GAV ist ausreichend (Altmeppen, in: Münchener Kommentar zum AktG, 5. Auflage, 2020, § 293b Rn. 4). Wir haben den vom Vorstand der Lloyd und der Geschäftsführung der LAC aufgestellten finalen Entwurf des GAV vom 27. Juni 2022 geprüft.
10. Der Umfang der Prüfung des GAV ist in den §§ 291 ff. AktG nicht ausdrücklich bestimmt.
11. Die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des GAV ist nicht möglich, weil das Aktiengesetz den Mindestinhalt eines GAV nicht ausdrücklich festlegt. Allerdings wird der GAV in § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG auf abstrakte Weise beschrieben und seine wesentypischen Inhalte in den §§ 301, 302 AktG sowie den §§ 304, 305 AktG bestimmt. Diese aktienrechtlichen Vorschriften finden auf einen GAV mit einer GmbH grundsätzlich analoge Anwendung (Liebscher, in: Münchener Kommentar zum GmbHG, 4. Auflage 2022, Anhang § 13 Rn. 661). Ob und ggf. in welchem Umfang auch die Richtigkeit jedenfalls der wesentypischen Inhalte von dem Vertragsprüfer zu prüfen ist, wird in der einschlägigen Literatur und instanzgerichtlichen Rechtsprechung - soweit derzeit ersichtlich - unterschiedlich beurteilt (hierzu statt vieler, Emmerich, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 9. Auflage, 2019, § 293b Rn. 16 ff.). Sachgerechterweise dürfte eine solche Prüfung mit entsprechender Feststellung anzunehmen sein, wenn sich dem Vertragsprüfer (ggf. unter Berücksichtigung des Vertragsberichts) Zweifel in dieser Hinsicht, d.h. bezogen auf die Richtigkeit der wesentypischen Inhalte, aufdrängen müssen.
12. Unter Berücksichtigung des letztgenannten Aspektes, haben wir geprüft, ob der GAV die für einen solchen Vertrag wesentypischen aktienrechtlichen Regelungen enthält und folglich als GAV i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG einzuordnen ist (zum Prüfungsumfang siehe statt vieler, Veil/Walla, in: BeckOGK, 01.02.2022 AktG, § 293b Rn. 4 ff. m.w.N.).
13. Der Schwerpunkt der Vertragsprüfung ist die Prüfung der Angemessenheit des vorgeschlagenen Ausgleichs und sofern relevant der vorgeschlagenen Abfindung (siehe § 293e Abs. 1 Satz 2 AktG). Wir haben geprüft, ob der im GAV vorgeschlagene Ausgleich angemessen ist. Die Angemessenheit eines Abfindungsangebots war nicht zu prüfen, weil der GAV ein solches nicht enthält. Insoweit beschränkte sich unserer Prüfung darauf, ob der GAV ein Abfindungsangebot nicht zu enthalten braucht.
14. Schließlich haben wir den finalen Entwurf vom 28. Juni 2022 des gemeinsamen Vertragsberichts des Vorstands der Lloyd und der Geschäftsführung der LAC über den GAV gemäß § 293a AktG auf

offensichtliche Unrichtigkeiten solcher Inhalte durchgesehen, die sich auf unsere vorgenannten Prüfungsgegenstände beziehen (streitig ist, ob der Vertragsprüfer auch den Vertragsbericht zu prüfen hat, zum Meinungsstand statt vieler, Koch, in: Koch, AktG, 16. Auflage 2022, § 293b Rn. 3).

15. Von der Vertragsprüfung nicht umfasst ist die Prüfung der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der steuerlichen Anerkennung des GAV.

II. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten und des Vertragsprüfers

1. Verantwortung der Verfahrensbeteiligten für die Angemessenheit der Höhe des Ausgleichs

16. Die Verantwortung für den Inhalt des GAV und die Angemessenheit der Höhe des Ausgleichs liegt bei den Verfahrensbeteiligten. Diese Verantwortung umfasst auch die Verwendung einer angemessenen Grundlage für die Ermittlung der Angemessenheit des Ausgleichs sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.

2. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers als Vertragsprüfer

17. Wir haben unsere Vertragsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung vorgenommen. Danach haben wir den Auftrag so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob der GAV die wesentypischen aktienrechtlichen Inhalte enthält und der angebotene Ausgleich angemessen ist. Eine Aussage zur Angemessenheit über die Beendigung unserer Prüfung hinaus ist hiermit nicht verbunden.
18. Dabei haben wir die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit (§§ 319, 319b HGB i.V.m. § 293d Abs. 1 AktG) sowie weitere berufsrechtliche Verhaltensanforderungen beachtet.
19. Unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen – insbesondere der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Qualitätssicherungsstandards 1 „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (IDW QS 1) – an. Dementsprechend unterhält unsere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein umfangreiches Qualitätssicherungssystem, das dokumentierte Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf die Einhaltung beruflicher Verhaltensanforderungen, beruflicher Standards sowie maßgebender gesetzlicher und anderer rechtlicher Anforderungen umfasst.

III. Art und Umfang der Prüfung

20. Die Vertragsprüfung unter Beachtung des ISAE 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um ausreichende angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen, ob der angebotene Ausgleich angemessen ist. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unserer Angemessenheitsprüfung haben wir uns angelehnt an die im Standard IDW S 1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. i.d.F. 2008, Stand: 04. Juli 2016 enthaltenen Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (nachfolgend „IDW S 1“) sowie an den Praxishinweis des IDW 2/2017 zur Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion.
21. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsergebnis zu dienen.
22. Sollten sich zwischen dem Abschluss unserer Vertragsprüfung und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Zustimmung zum GAV durch die Hauptversammlung der Lloyd und die Gesellschafterversammlung der LAC wesentliche Grundlagen für die Beurteilung der Angemessenheit des Ausgleichs ändern, sind diese bei der Vertragsprüfung noch zu berücksichtigen.

C. Prüfungsvorgehen und Feststellungen

I. Einordnung des Vertragsentwurfs als GAV i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG

23. Bei dem GAV zwischen der Lloyd als Obergesellschaft und der LAC als Untergesellschaft handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.
24. Der GAV enthält die für einen solchen Unternehmensvertrag wesentypischen aktienrechtlichen Inhalte. Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

1. Vertragsparteien

25. Im Rubrum des GAV werden als vertragsschließende Gesellschaften zunächst Lloyd als Obergesellschaft (= "anderer Vertragsteil" i.S.d. aktienrechtlichen Vorschriften) und LAC als Untergesellschaft (= "Gesellschaft" i.S.d. aktienrechtlichen Vorschriften), jeweils mit Firma und Sitz genannt. Diese beiden Gesellschaften/Vertragsparteien sind aus sämtlichen Bestimmungen des GAV Berechtigte bzw. Verpflichtete Vertragspartei.
26. Daneben besteht die Besonderheit, dass auch die Minderheitsgesellschafter als Parteien des GAV im Rubrum genannt sind. Auskunftsgemäß erfolgt die Aufnahme der Minderheitsgesellschafter als Vertragsparteien deshalb, weil ihnen neben der Lloyd und der LAC das in Ziffer 7.1 des GAV bestimmte Recht auf Beendigung des GAV durch Kündigung zustehen soll.

2. Gewinnabführung (analog § 301 AktG)

27. In Ziffer 1.1 des GAV ist die Verpflichtung der LAC zur Abführung ihres „ganzen Gewinns“ analog § 301 AktG bestimmt. Es handelt sich um eine für einen aktienrechtlichen Gewinnabführungsvertrag wesentypische Vereinbarung.
28. In Ziffer 1.1 des GAV wird weiter vereinbart, dass der abzuführende Gewinn dem ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den gemäß § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag, entspricht. Dies steht in Übereinstimmung mit dem Inhalt des § 301 Satz 1 AktG. Die in dieser Vorschrift bestimmte Minderung des abzuführenden Gewinns durch Bildung der gesetzlichen Rücklage gemäß § 300 AktG ist hier zutreffend nicht genannt, weil eine solche Rücklagenbildung für eine Untergesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, wie hier die LAC, nicht besteht.
29. Die Vereinbarung in Ziffer 1.2 sowie in Ziffer 1.3 des GAV über die Einstellung von Beträgen eines Jahresüberschusses in Gewinnrücklagen und deren Auflösung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder zur Abführung als Gewinn steht in Übereinstimmung mit § 301 AktG. Die Regelung in 1.3 des GAV gibt zutreffend wieder, dass Beträge, die aus der Auflösung von anderen

Rücklagen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, und ein vor Vertragsschluss vorhandener Gewinnvortrag, nicht abgeführt werden dürfen. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Einschränkung der Gewinnabführung betreffend "Gesetzlicher Rücklagen" vorliegend nicht greift, weil für eine Untergesellschaft in der Rechtsform GmbH, wie hier die LAC, keine gesetzliche Rücklage analog § 300 AktG im GmbHG bestimmt ist.

30. Nach Ziffer 1.2 des GAV darf die LAC mit Zustimmung der Lloyd Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Dies entspricht § 301 Satz 2 AktG analog.

3. Verlustübernahme (analog § 302 AktG)

31. In Ziffer 2. des GAV verpflichtet sich die Lloyd unter Bezugnahme auf § 302 AktG, in der jeweils gültigen Fassung, jeden während der Vertragsdauer bei der LAC sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer dotiert wurden. Diese Regelung entspricht dem § 302 Abs. 1 AktG analog. Dies entspricht der für einen aktienrechtlichen Gewinnabführungsvertrag wesentypischen Vereinbarung.

4. Art des Ausgleichs (analog § 304 AktG)

32. Grundsätzlich ist gemäß § 304 und § 305 AktG im GAV für außenstehende Aktionäre einer abhängigen Aktiengesellschaft ein Ausgleich sowie eine Abfindung vorzusehen. „Außenstehend“ ist ein an der abhängigen Aktiengesellschaft beteiligter Aktionär, wenn die Obergesellschaft an diesem nicht unmittelbar oder mittelbar zu 100% beteiligt ist und die Obergesellschaft an diesem Aktionär auch nicht unmittelbar oder mittelbar über eine Kette durch einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag verbunden ist (h.A., statt vieler, Emmerich, in: Emmerich/Habersack, AktG-GmbH-Konzernrecht, 9. Auflage 2019, § 304 Rn. 15 ff. m.w.N).
33. Als Art des Ausgleichs kommt analog § 304 AktG entweder ein fester Ausgleich (§ 304 Abs. 1 Satz 1 AktG), d.h. ein Ausgleich bezogen auf den voraussichtlichen durchschnittlichen Gewinnanteil der Beteiligung an der GmbH oder - sofern die Obergesellschaft eine AG oder KGaA ist - auch ein variabler Ausgleich (§ 304 Abs. 2 Satz 2 AktG), d.h. an der jeweiligen Dividende des anderen Vertragsteils orientierter Ausgleich in Betracht. Als Art der Abfindung kommt analog § 305 AktG die Gewährung von Aktien an der Obergesellschaft (soweit in der Rechtsform der AG oder KGaA) oder eine Barzahlung in Betracht.
34. Ob die aktienrechtlichen Vorschriften der §§ 304, 305 AktG auch auf außenstehende Gesellschafter einer GmbH als Untergesellschaft analog anzuwenden sind, wird im einschlägigen

Schrifttum je nach Auffassung über die erforderliche Mehrheit des Beschlusses der Gesellschafter über die Zustimmung zum GAV unterschiedlich beurteilt (zum Meinungsstand statt vieler, Liebscher, in: Münchener Kommentar zum GmbHG, 4. Auflage, 2022, Anhang § 13, Rn. 704 m.w.N.; eine höchstrichterliche Entscheidung ist nach derzeitigem Kenntnisstand hierzu noch nicht ergangen).

35. Vorliegend ist in § 7 Abs. 4 d) des Gesellschaftsvertrags der LAC bestimmt, dass es für den Abschluss eines Unternehmensvertrages i.S.d. § 291 AktG der einstimmigen Zustimmung der in der Gesellschafterversammlung stimmberechtigten Stimmen bedarf.
36. Im Rahmen unserer Prüfung halten wir fest, dass der GAV als Art des Ausgleichs in Ziffer 3.2.1 eine feste Ausgleichszahlung analog § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG vorsieht und darüber hinaus mit dem in Ziffer 3.3 des GAV vereinbarten sogenannten "Erhöhungsbetrag" durch Anknüpfung an den tatsächlich erzielten (abführungspflichtigen) Gewinn eine atmende Komponente enthält. Dies ändert aber nichts an der Einordnung als fester Ausgleich analog § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG. Die in der Ziffer 3.2.1 des GAV bestimmte Ausgleichszahlung wird als Nettobetrag bestimmt, also der Betrag, der tatsächlich an die außenstehenden Gesellschafter zu zahlen ist (sog. Netto-Ausgleich). Ein Bruttobetrag im Sinne der BGH-Ytong Rechtsprechung ("Beschluss vom 21. Juli 2003 (Az. II ZB 17/01, „Ytong“), d.h. ein um die Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) erhöhter Netto-Ausgleichsbetrag (sog. Brutto-Ausgleich) wird nicht angegeben.
37. Zutreffend wird die Lloyd als Obergesellschaft des GAV als Schuldnerin der Ausgleichszahlung bestimmt.
38. Daneben enthält der GAV kein Abfindungsangebot analog § 305 AktG. Die Vertragsparteien haben sich in Ziffer 3.1 des GAV darauf verständigt, dass eine Abfindung nach § 305 AktG nicht vorgesehen ist, da die Minderheitsgesellschafter im Zuge des Abschlusses des Einbringungsvertrages darauf verzichtet haben. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein fehlendes Abfindungsangebot nicht die Nichtigkeit des GAV oder der Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Lloyd oder der Gesellschafterversammlung der LAC begründet (siehe Koch, in: Koch, AktG, 16. Auflage, 2022, § 305 Rn. 57). Ein Abfindungsangebot war daher auch nicht zu prüfen.

5. Wirksamwerden (analog § 294 AktG)

39. In Ziffer 6.2 des GAV wird zutreffend festgestellt, dass der GAV mit Eintragung in das Handelsregister des für die LAC zuständigen Amtsgerichts wirksam wird (siehe analog § 294 AktG). Die vereinbarte Rückwirkung der Gewinnabführung und Verlustübernahmeverpflichtung auf den 1. Januar 2022 - für den Fall der Eintragung noch in 2022 - oder im Falle der Eintragung erst im Folgejahr auf den 1. Januar 2023 - begegnet keinen Einwendungen.

II. Angemessenheit des Ausgleichs (analog § 304 AktG)

40. Grundsätzlich könnte zu fragen sein, ob die Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung bei einer GmbH als Untergesellschaft durch den Vertragsprüfer zu prüfen ist. Dieses Thema stellt sich aus Sicht der außenstehenden Gesellschafter der LAC insbesondere deshalb nicht, weil in § 7 Abs. 4 d) des Gesellschaftsvertrags der LAC die einstimmige Zustimmung aller in der Gesellschafterversammlung anwesenden stimmberechtigten Stimmen zum Abschluss eines Unternehmensvertrags vertraglich vereinbart wurde. Hier haben also die außenstehenden Gesellschafter ein "Veto-Recht" im Rahmen der Beschlussfassung über den GAV und sind demnach in der Lage ihr Interesse auf einen für sie angemessenen Ausgleich (und eine angemessene Abfindung) hinreichend durchzusetzen (so z.B. Emmerich, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 9. Auflage 2019, § 304 Rn. 11a).
41. Aus unserer Stellung als Vertragsprüfer (auch) der Obergesellschaft, also der Lloyd, ergibt sich die Notwendigkeit zur Prüfung, ob der angebotene Ausgleich zu Lasten der Aktionäre der Lloyd unangemessen hoch ist (so Krieger, in: Münchener Hdb. des Gesellschaftsrechts, Bd. 4., 5. Auflage, 2020, "§ 71 Vertragskonzern", Rn. 128).

1. Ermittlung des angemessenen Ausgleichs

42. Für die Ermittlung der Ausgleichszahlung auf Basis der bisherigen Ertragslage und der zukünftigen Ertragsaussichten der Untergesellschaft eines GAV gelten grundsätzlich die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen nach der Ertragswertmethode oder nach der Discounted-Cash-Flow-Methode, da diese mit Vergangenheitsanalyse und Zukunftsprognose dem analog § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG anzuwendenden Verfahren entsprechen. Sofern die betreffende Untergesellschaft in der Vergangenheit Verluste erwirtschaftete und auch zukünftig keine Erträge zu erwarten sind, wäre die marktübliche Verzinsung des Liquidationswerts die angemessene Ausgleichszahlung. Maßgeblich für die Beurteilung der Verhältnisse ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in welchem die Gesellschafter der Untergesellschaft über die Zustimmung zum GAV durch Beschluss entscheiden, d.h. im vorliegenden Fall der 21. Juli 2022.
43. Gemäß dem gemeinsamen Vertragsberichtsentwurf wurde die feste Ausgleichszahlung auf der Grundlage zweier Berechnungen abgeleitet. Zum einen haben die Parteien den über die Vergangenheit ermittelten Durchschnittsgewinn der LAC der Jahre 2017 bis 2021 in Höhe von 328,1 Tsd. EUR zugrunde gelegt. Dies führt bei dem 10 %-Anteil der Minderheitsgesellschafter an der LAC zu einem auf die Minderheitsgesellschafter entfallenden durchschnittlichen Gewinnanteil von rd. 32,8 Tsd. EUR pro Jahr.

44. Des Weiteren wurde im Einbringungsvertrag ein Mindestkaufpreis in Höhe von 4.500.000 EUR für 100 % der Geschäftsanteile an der LAC vereinbart. In diesem Zusammenhang haben nun die Parteien angenommen, dass dieser Mindestkaufpreis als Untergrenze für einen Unternehmenswert interpretiert werden kann und die Gesellschafter auf diesen eine von allen Seiten akzeptierte, aus ihrer Sicht risikoadäquate jährliche Rendite in Höhe von 8,7 % erzielen könnten, was zu einem jährlichen Betrag in Höhe von 391.500 EUR führt. Dies führt bei dem 10%-Anteil der Minderheitsgesellschafter an der LAC zu einem auf die Minderheitsgesellschafter entfallenden Anteil von 39.150 EUR. Aus beiden Berechnungen ergibt sich eine Bandbreite zwischen rd. 32,8 Tsd. EUR und rd. 39,2 Tsd. EUR für 10 % der Geschäftsanteile an der LAC. In weitergehenden Verhandlungen haben sich die Vertragsparteien auf einen mittleren Wert in dieser Bandbreite in Höhe von 35.000 EUR für eine feste Ausgleichszahlung geeinigt. Bezogen auf die von den Minderheitsgesellschaftern gehaltenen 35.000 Geschäftsanteile an der LAC entspricht dies einer festen Ausgleichszahlung von 1,00 EUR je Geschäftsanteil. Diese Vorgehensweise ist im gemeinsamen Vertragsberichtsentswurf verarbeitet und enthält Erläuterungen zu den für die Ermittlung des angemessenen festen Ausgleichs vorgenommenen Berechnungen.
45. Zusätzlich zu dem festen Ausgleich soll unter bestimmten Voraussetzungen ein Erhöhungsbetrag gezahlt werden. Diese Voraussetzungen sind in Ziffer 3.3 des GAV wie folgt bestimmt: "Sollte der jeweilige Ausgleichsbetrag geringer sein als der dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechende Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres, der ohne Gewinnabführungsvertrag an den betreffenden Minderheitsgesellschafter hätte geleistet werden können, verpflichtet sich Lloyd zu einer zusätzlichen Zahlung in Höhe des jeweiligen Differenzbetrages an jeden Minderheitsgesellschafter (sog. „Erhöhungsbetrag“)".
46. Das mögliche Ertragspotential aus der Beteiligung der Minderheitsgesellschafter an der LAC wird somit durch den Abschluss des GAV nicht verschlechtert.

2. Angemessenheit der Methode zur Ermittlung des Ausgleichs

47. Als angemessene Ausgleichszahlung ist analog § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der GmbH und ihren künftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf den Nennbetrag des einzelnen Geschäftsanteils - hier bezogen auf den Nennbetrag von je 1,00 EUR - verteilt werden könnte.
48. Gemäß § 293e Abs. 1 Nr. 2 AktG ist darzulegen, aus welchen Gründen die angewandte Methode zur Ermittlung des Ausgleichs angemessen ist. Jedoch bezieht sich der Begriff „Methode“ nach

Meinung der Literatur auf die Methoden der Unternehmensbewertung und die damit einhergehenden Vorgehensweisen bei Zweifelsfragen innerhalb der gewählten Bewertungsverfahren (vgl. Emmerich, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 9. Auflage 2019, § 293e Rn. 9 und 10).

49. Vorliegend wurde die Wertermittlung nicht unter Berücksichtigung des IDW S 1 durchgeführt, sondern die Ausgleichszahlung auf Basis eines historischen Durchschnittsgewinns sowie eines im Rahmen des Einbringungsverfahrens vereinbarten Mindestkaufpreises abgeleitet. Die Angemessenheit der Ausgleichszahlung wird davon nicht berührt. Die angewandte Berechnungssystematik ist unterschiedlich zu einer Vorgehensweise nach IDW S 1 einzustufen. Letztendlich muss diese Berechnungssystematik bzw. die angewandte Methodik i.S.d. der Vorgehensweise im Rahmen des beabsichtigten GAV eingeordnet werden (vgl. Emmerich, in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 9. Auflage, 2019, § 293e Rn. 10). Wie oben ausgeführt, sind die außenstehenden Gesellschafter der LAC insbesondere deshalb geschützt, weil in § 7 Abs. 4 d) des Gesellschaftsvertrags der LAC das Erfordernis der einstimmigen Zustimmung aller Gesellschafter zum Abschluss eines Unternehmensvertrags Voraussetzung ist. Hier haben also die außenstehenden Gesellschafter ein "Veto-Recht" im Rahmen der Beschlussfassung über den GAV und sind demnach in der Lage ihr Interesse auf einen für sie angemessenen Ausgleich und eine angemessene Abfindung hinreichend durchzusetzen. Die Belastbarkeit der vorliegenden Ermittlungsmethodik und die daraus folgenden Ermittlungsergebnisse haben wir unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen in Anlehnung an IDW S 1 geprüft, so dass wir unserer Stellung als Vertragsprüfer (auch) der Obergesellschaft, also der Lloyd, gerecht werden können. Denn es ergibt sich die Notwendigkeit zur Prüfung, ob der angebotene Ausgleich zu Lasten der Aktionäre der Lloyd unangemessen hoch ist (so Krieger, Münchener Hdb. des Gesellschaftsrechts, Bd. 4. 5. Auflage, 2020, "§ 71 Vertragskonzern", Rn. 128).
50. Die Überprüfung der Angemessenheit der vorgeschlagenen Ausgleichszahlung aus Sicht der Lloyd Aktionäre umfasst damit im Einzelnen die folgenden Schritte:
- a) Wir haben auf Basis der uns vorgelegten Unterlagen eine Unternehmensbewertung in Anlehnung an IDW S 1 durchgeführt und auf dieser Basis die vorgesehene Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG plausibilisiert. Im Rahmen der Unternehmensbewertung haben wir insbesondere die Planungsrechnung der LAC auf Basis der Renditeziele der verwalteten Fonds sowie von Analysen zur historischen Renditeentwicklung vergleichbarer Fonds plausibilisiert. Zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs ist grundsätzlich die Prognose eines durchschnittlichen verteilungsfähigen Gewinns erforderlich. Für die Ableitung des gesetzlich vorgesehenen Durchschnittswerts sind unterschiedliche Methoden denkbar. Finanzmathematisch halten wir es für richtig, die periodenspezifischen Ergebnisprognosen zunächst in einen Barwert (Ertragswert) zu

transformieren und durch Verrentung dieses Barwerts den durchschnittlichen Gewinn als einheitliche Größe zu ermitteln. Zusätzlich halten wir es für sachgerecht, gesondert bewertete, nicht betriebsnotwendige Vermögensteile in die Ermittlung des Ausgleichs einzubeziehen. Diese Grundsätze haben wir im Rahmen unserer Prüfungshandlungen angewendet, auf die wir nachfolgend im Detail eingehen.

- b) Unsere weiteren Plausibilisierungshandlungen berücksichtigen, inwieweit die vorgeschlagene Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung verschiedener - zum Teil auch äußerst konservativer - Ausprägungen der Planungsrechnung durch die zukünftigen Ertragsaussichten der Gesellschaft gedeckt ist bzw. ob im Falle einer fehlenden Deckung dennoch keine Nachteile für die Aktionäre der Lloyd gegenüber einer Situation ohne Gewinnabführungsvertrag entstehen. Im Einzelnen wurden folgende Szenarien analysiert:
- b1) Analyse, inwieweit die Ausgleichszahlung durch die zukünftigen Ertragsaussichten der Gesellschaft auf Basis der Planungsrechnung gedeckt ist.
 - b2) Analyse, inwieweit die Ausgleichszahlung im Rahmen eines angepassten Szenarios (Berücksichtigung des vollständigen Ergebnisbeitrags des Publikumsfonds ADO (Anteil 90%) sowie eines Abschlags von 50% in Bezug auf die erwartete Renditeentwicklung des verwalteten Vermögens) gedeckt ist.
 - b3) Analyse, inwieweit Nachteile für die Aktionäre der Lloyd entstehen können, wenn die Gesellschaft bis zur möglichen Ausübung der Verkaufsoption im Jahr 2023 anteilige Jahresergebnisse erzielen würde, die unterhalb der vorgesehenen festen Ausgleichszahlung liegen (z.B. keine positiven Jahresergebnisse).

3. Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung (analog § 293e Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG)

51. Bei unserer Prüfung sind keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne des § 293e Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG bei der Bewertung der LAC aufgetreten.

4. Prüfungsfeststellungen im Einzelnen

a) Unternehmensbewertung der LAC

i. Bewertungsobjekt

Rechtliche Grundlagen

52. Die LAC ist eine deutsche Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH und im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 95929 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.
53. Im Dezember 2018 erwarb die Lloyd 90 % der Geschäftsanteile an der LAC im Wege einer gemischten Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien der Lloyd und Zahlung einer zusätzlichen Barkomponente. Daneben wurde ein Optionsrecht für den Veräußerer eingeräumt, die verbleibenden 10 % der Geschäftsanteile nach frühestens vier Jahren zu veräußern. Die Summe aller Kaufpreiskomponenten ist sowohl vom Ergebnis als auch von der Entwicklung der Assets under Management („AuM“) der LAC abhängig.
54. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der LAC ist der Gegenstand des Unternehmens die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten nach § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes oder deren Nachweis (Anlagevermittlung), die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung), sowie die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung). Gegenstand des Unternehmens ist außerdem die Beratung von Kunden in wirtschaftlichen Fragen und Fragen der strategischen Vermögensaufstellung und das Vermögenscontrolling. Die Gesellschaft ist nicht befugt, sich bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie ist insbesondere berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Unternehmen oder Gesellschaften zu gründen, zu erwerben, zu pachten oder in sonstiger Weise zu bewirtschaften und zu leiten.
55. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 350.000,00 EUR bei einem Nennbetrag in Höhe von 1,00 EUR je Geschäftsanteil. Die Geschäftsanteile an der LAC werden von Herrn Axel Sven Springer („Minderheitsgesellschafter 1“), Herrn Oliver Heine („Minderheitsgesellschafter 2“), Herrn John Jahr („Minderheitsgesellschafter 3“), sowie Herrn Thomas Lange („Minderheitsgesellschafter 4“) gehalten.
56. Die dem eingezahlten Stammkapital entsprechenden Geschäftsanteile werden wie folgt gehalten:

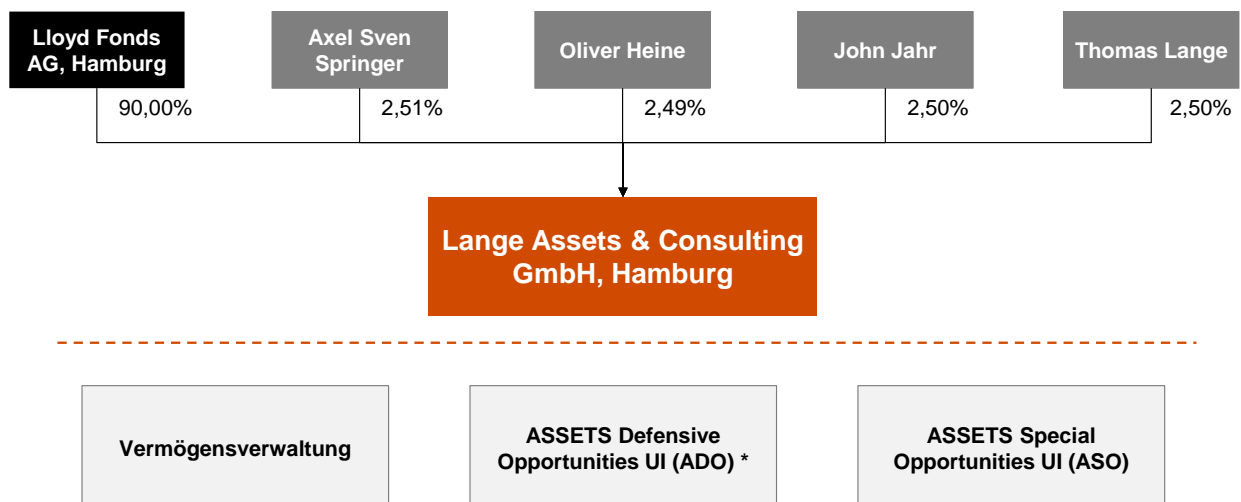
LAC - Gesellschafterstruktur

Gesellschafter	Anzahl der Geschäftsanteile	Nennbetrag in EUR	Stammkapital in EUR	Anteil am Stammkapital
Lloyd Fonds AG, Hamburg	315.000	1,00 EUR	315.000 EUR	90,00%
Herr Axel Sven Springer	8.785	1,00 EUR	8.785 EUR	2,51%
Herr Oliver Heine	8.715	1,00 EUR	8.715 EUR	2,49%
Herr John Jahr	8.750	1,00 EUR	8.750 EUR	2,50%
Herr Thomas Lange	8.750	1,00 EUR	8.750 EUR	2,50%
Gesamt	350.000		350.000 EUR	100,00%

Quelle: Jahresabschluss vom 31. Dezember 2021

Geschäftstätigkeit

57. Die LAC wurde im Jahr 2005 als AVG Assets Vermögensverwaltungs GmbH in Hamburg gegründet und 2008 in Lange Assets & Consulting GmbH umfirmiert. Das Unternehmen erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss von rd. 706 Tsd. EUR. Geschäftsführer der LAC sind Thomas Lange und Oliver Claus Piworus. Neben dem Hauptsitz in Hamburg unterhält die Gesellschaft keine weiteren Zweigniederlassungen.
58. Die Gesellschaft hält zum Bewertungsstichtag keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.
59. Die LAC ist ein Finanzdienstleistungsinstitut, welches in der Finanzportfolioverwaltung sowie Anlageberatung und Abschlussvermittlung für Dritte tätig ist. Die Gesellschaft unterhält die beiden Geschäftsfelder Privatkunden und Fondsadvisory. Die aktuelle Unternehmensstruktur sowie die von der LAC verwalteten Fonds sind in der nachstehenden Abbildung dargestellt und werden im Folgenden näher erläutert.



* Das Mandat für den Publikumsfonds ASSETS Defensive Opportunities UI bestehend aus den beiden Anteilsklassen R und I („ADO“) wurde mit Wirkung zum 01. Juli 2021 auf die SPSW übertragen. Mit der Übertragung des ADO auf die SPSW wurde ein Rahmenvertrag zur Anlageberatung zwischen der LAC und der SPSW abgeschlossen.

60. Im Geschäftsfeld **Vermögensverwaltung** ist die LAC als Vermögensverwalter für natürliche Personen, Stiftungen sowie Family Offices tätig. Die Gesellschaft ist berechtigt, Vermögenswerte nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen gemäß der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie zu verwalten. Die Verwaltung erstreckt sich auf den börslichen sowie außerbörslichen Erwerb, den Verkauf, den Umtausch sowie Ausübung von Bezugsrechten von Finanzinstrumenten. Die Anlagestrategie (Risikoklassen und Verlustschwellen) wird mit den Kunden individuell vereinbart und festgelegt. Die LAC hat dabei verschiedene Gebührenmodelle mit ihren Kunden vereinbart, die sich in ihrer Ausgestaltung der Abrechnungsperiode, der erhobenen Grundgebühren sowie der Performancegebühren unterscheiden. Das verwaltete Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2021 rd. 435 Mio. EUR.
61. Darüber hinaus ist die LAC für die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) Universal-Investment Gesellschaft mbH, Frankfurt (UI), als **Anlageberater** tätig. Die Anlageberatung betrifft den Publikumsfonds ASSETS Special Opportunities UI bestehend aus der Anteilklasse A („ASO“). Die Beratung durch die LAC für diesen Fonds sieht unverbindliche Anlageempfehlungen bzgl. der Anlage in Vermögenswerte und den Abschluss entsprechender Transaktionen vor.
62. Bei dem ASO handelt es sich um einen globalen aktienbetonten Mischfonds, dessen Anlagepolitik darin besteht, spezielle Investmentchancen zu nutzen, die sich aus besonderen Marktbewegungen und Unternehmensentwicklungen heraus ergeben. Dies umfasst bspw. die gezielte Beimischung qualitativ hochwertiger und weltmarktführender Unternehmen aus Industriezweigen, die einen disruptiven Charakter aufweisen. Neben dem Schwerpunkt auf Aktien können zur Beimischung und Risikosteuerung, je nach Situation auch im größeren Umfang, Anleihen, Zertifikate sowie Derivate auf Wertpapiere erworben werden. Put- und Call-Optionen können zu Absicherungszwecken sowohl verkauft als auch gekauft werden. Der Fonds kann daneben aktiv Währungsengagements zum Beispiel über Devisentermingeschäfte und Devisen Futures eingehen. Durch den aktiven vermögensverwaltenden Ansatz können auch langfristige Schwerpunkte in unterschiedlichen Anlageklassen und -märkten gebildet werden. Der Fonds wurde am 19. September 2008 aufgelegt. Das verwaltete Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2021 rd. 12 Mio. EUR.
63. Das Mandat für den Publikumsfonds ASSETS Defensive Opportunities UI bestehend aus den beiden Anteilklassen R und I („ADO“) wurde hingegen mit Wirkung zum 01. Juli 2021 ohne Gegenleistung auf die SPSW Capital GmbH, Hamburg („SPSW“), an der die Lloyd 90 % der Gesellschaftsanteile hält, übertragen. Der ADO ist ein geldmarktorientierter Rentenfonds, der je nach Marktlage in Renten und Geldmarktprodukte investiert. Das Anlageziel ist eine schwankungsarme Anlagemöglichkeit als Tagesgeldersatz mit Mehrertrag bei gleichzeitig möglichst hohem Wertzuwachs. Um dieses Ziel zu erreichen, liegt der Fokus auf attraktiven verzinslichen Wertpapieren mit kurzer Restlaufzeit, bereits gekündigten Anleihen, Anleihen mit Gläubigerkündigungsrechten und auf Sondersituationen aus Unternehmensbereichen, sowie

Anleihen fremder Währungen bei sofortiger Absicherung der Währungsrisiken. Der Fonds hat ein niedriges Risikoprofil und ist für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Der Fonds wurde am 30. Mai 2011 aufgelegt. Unterschiede zwischen den beiden Anteilklassen bestehen hinsichtlich der vereinnahmten Gebühren.

64. Mit der Übertragung des ADO auf die SPSW wurde ein Rahmenvertrag zur Anlageberatung zwischen der LAC und der SPSW abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages mit Wirkung zum 01. Juli 2021 wird die LAC Empfehlungen für die Anlagepolitik des ADO erarbeiten und dem Portfolioverwalter unter ständiger Beobachtung der Entwicklung des Fonds Empfehlungen für den Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen, für Wertpapiergeschäfte, für Termingeschäfte oder für die Geldanlage erteilen. Das verwaltete Volumen des ADO betrug zum 31. Dezember 2021 rd. 106 Mio. EUR.
65. Die LAC erhält in diesem Zusammenhang eine monatlich zahlbare Vergütung aus der vom Portfolioverwalter vereinnahmten Asset Management Vergütung. Für die Anteilklasse R erhält die LAC vom 01. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 eine Vergütung von 0,225% p.a. (bezogen auf die festgestellten Inventarwerte für jede Anteilklasse des Fonds) und vom 01. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2024 von 0,15% p.a. Für die Anteilklasse I erhält die LAC vom 01. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 eine Vergütung von 0,15% p.a. und vom 01. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2024 von 0,10% p.a. Ferner hat die LAC Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung. Der Rahmenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber mit einer Frist von zwei Wochen von beiden Parteien gekündigt werden. Erfolgt vor dem 1. Januar 2024 keine Neufassung für die Abrechnungsperioden nach dem 30. Juni 2024, so endet die Vertragsbeziehung zum 30. Juni 2024, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

ii. Historische Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

66. Die Analyse der Vermögens-, Finanz und Ertragslage haben wir auf Basis der Prüfungsberichte zu den testierten und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlüssen und Lageberichten der LAC nach HGB für die Geschäftsjahre 2019 bis 2021 vorgenommen.
67. Zu den jeweiligen Bilanzstichtagen der Geschäftsjahre 2019 bis 2021 stellt sich die Vermögens- und Finanzlage der LAC wie folgt dar:

LAC - Bilanz			
€ in Tsd.	31Dez19 Ist	31Dez20 Ist	31Dez21 Ist
Barreserve	0	0	0
Forderungen an Kreditinstitute	789	560	1.072
Forderungen an Kunden	501	814	927
Immaterielle Anlagewerte	-	-	2
Sachanlagen	37	33	49
Sonstige Vermögensgegenstände	22	21	22
Rechnungsabgrenzungsposten	7	32	32
Aktiva	1.356	1.460	2.103
Eigenkapital	819	869	1.325
Rückstellungen	386	499	628
Sonstige Verbindlichkeiten	151	92	150
Passiva	1.356	1.460	2.103

68. Die Bilanzsumme erhöhte sich von rd. 1,4 Mio. EUR zum 31. Dezember 2019 auf rd. 2,1 Mio. EUR zum 31. Dezember 2021. Das Wachstum des Vermögens gegenüber dem Geschäftsjahresende 2019 ist dabei insbesondere auf erhöhte Forderungen an Kreditinstitute (rd. 1.072 Tsd. EUR) sowie Forderungen an Kunden (rd. 927 Tsd. EUR) zurückzuführen.
69. Auf der Passivseite erhöhte sich insbesondere das Eigenkapital auf rd. 1.325 Tsd. EUR zum 31. Dezember 2021 infolge der positiven Geschäftsentwicklung. Daneben erhöhten sich die Rückstellungen insbesondere bedingt durch höhere Steuerrückstellungen in Höhe von 308 Tsd. EUR zum 31. Dezember 2021.
70. Der Gliederung der Bilanz entsprechend wird nachfolgend die Zusammensetzung der einzelnen Bilanzposten und deren wesentliche Veränderungen näher erläutert.
71. Die **Forderungen an Kreditinstitute** von 1.072 Tsd. EUR zum 31. Dezember 2021 betreffen ausschließlich täglich fällige Bankeinlagen bei der Commerzbank AG und der DAB BNP Paribas.
72. Die **Forderungen an Kunden** entstehen aufgrund des Geschäftsmodells der LAC im Wesentlichen gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft. Unter den Forderungen an Kunden werden auch Forderungen gegen Gesellschafter resultierend aus zu zahlenden Gebühren in Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung in Höhe von 199 Tsd. EUR ausgewiesen.

73. Das **Sachanlagevermögen** von 49 Tsd. EUR zum 31. Dezember 2021 umfasst die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Gesellschaft.
74. Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten zum 31. Dezember 2021 Kautionen in Höhe von rd. 20 Tsd. EUR.
75. Unter den **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** werden Zahlungen ausgewiesen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr entrichtet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Im Wesentlichen handelt es sich um Versicherungsprämien, Softwarelizenzen sowie Reisekosten.
76. Zum 31. Dezember 2021 beträgt das **Eigenkapital** der Gesellschaft rd. 1,3 Mio. EUR. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von rd. 63%. Der Anstieg des Eigenkapitals gegenüber den Vorjahren ist insbesondere auf den Anstieg des Jahresüberschusses infolge der positiven Geschäftsentwicklung zurückzuführen.
77. Die **Rückstellungen** zum 31. Dezember 2021 umfassen im Wesentlichen Steuerrückstellungen (rd. 308 Tsd. EUR), Rückstellungen für Resturlaub und Gratifikationen (rd. 245 Tsd. EUR), Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen (rd. 50 Tsd. EUR), sowie Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten (rd. 20 Tsd. EUR). Der Anstieg der Rückstellungen zum 31. Dezember 2021 ist insbesondere auf Steuerrückstellungen zurückzuführen.
78. Der Anstieg der **sonstigen Verbindlichkeiten** zum 31. Dezember 2021 im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus erhöhten Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie höheren Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.
79. Die Ertragslage der LAC stellt sich in den Geschäftsjahren 2019 bis 2021 wie folgt dar:

LAC - Gewinn und Verlustrechnung

€ in Tsd.	GJ19	GJ20	GJ21
Provisionsergebnis	1.837	1.714	2.421
davon Provisionserträge	2.147	2.151	2.551
davon Provisionsaufwendungen	(310)	(436)	(130)
Sonstige betriebliche Erträge	42	37	28
Gesamterträge	1.879	1.751	2.449
Personalaufwendungen	(785)	(1.222)	(944)
Andere Verwaltungsaufwendungen	(381)	(434)	(438)
Abschreibungen	(15)	(17)	(20)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(3)	(3)	(5)
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	696	75	1.043
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(226)	(25)	(337)
Sonstige Steuern	(0)	(1)	(0)
Jahresüberschuss	469	50	706

80. Der Anstieg des **Provisionsergebnisses** im Geschäftsjahr 2021 um 41,2% oder rd. 707 Tsd. EUR im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus dem Anstieg des verwalteten Vermögens von rd. 489 Mio. EUR in 2020 auf rd. 552 Mio. EUR in 2021 sowie der Vereinnahmung von ergebnisabhängigen Vergütungen. Die Provisionserträge setzen sich im Geschäftsjahr 2021 im Wesentlichen aus Provisionserträgen der Finanzportfolioverwaltung für Privatkunden in Höhe von 2.109 Tsd. EUR und Anlageberatung für professionelle Kunden in Höhe von 441 Tsd. EUR zusammen, und sind seit 2019 stetig gestiegen. Den Provisionserträgen stehen Provisionsaufwendungen gegenüber, die insbesondere zu zahlende Vertriebsprovisionen an die SPSW für den Publikumsfonds ADO umfassen. Mit der Übertragung der Verwaltung des ADO von der LAC auf die SPSW entfallen damit auch die zu zahlenden Vertriebsprovisionen an die SPSW.
81. Aus der Auflösung von Rückstellungen sowie aus Sachbezügen und übrigen Erstattungen wurden im Geschäftsjahr 2021 **sonstige betriebliche Erträge** von 28 Tsd. EUR erzielt.
82. Der **Personalaufwand** erhöhte sich von 785 Tsd. EUR im Geschäftsjahr 2019 auf 1.222 Tsd. EUR im Geschäftsjahr 2020 und reduzierte sich auf 944 Tsd. EUR im Geschäftsjahr 2021. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr über einen Zeitraum von zehn Monaten nur ein Geschäftsführer bestellt war.
83. Im Geschäftsjahr 2021 beliefen sich die **anderen Verwaltungsaufwendungen** auf insgesamt 438 Tsd. EUR und bestanden insbesondere aus Aufwendungen für Börseninformationen, Mieten und Raumkosten sowie Wertpapierbuchhaltungskosten.
84. Die **Abschreibungen** umfassen im Wesentlichen Abschreibungen auf Sachanlagen sowie auf immaterielle Vermögensgegenstände. Die Abschreibungen betragen im Geschäftsjahr 2021 rd. 20 Tsd. EUR.
85. Ausgehend von den Gesamterträgen resultiert unter Berücksichtigung der aufgeführten Ertrags- und Aufwandsposten ein Betriebsergebnis von 696 Tsd. EUR im Geschäftsjahr 2019, 75 Tsd. EUR im Geschäftsjahr 2020 und 1.043 Tsd. EUR im Geschäftsjahr 2021.

iii. Bewertungsstichtag

86. Die Beurteilung der Angemessenheit der festen Ausgleichszahlung analog § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG muss die Verhältnisse der LAC im Zeitpunkt der Entscheidung ihrer Gesellschafter über die Zustimmung zum GAV durch Beschluss berücksichtigen (analog § 305 Abs. 3 Satz 2 AktG). Die Beschlussfassung der LAC erfolgt in ihrer Gesellschafterversammlung am 21. Juli 2022 und stellt somit den relevanten Bewertungsstichtag dar.

iv. Bewertungsverfahren

87. Gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus dem Nutzen, den dieses aufgrund seiner zum Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.
88. Der Unternehmenswert kann entweder nach dem Ertragswert- oder dem Discounted-Cashflow-Verfahren ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen.
89. Im vorliegenden Falle haben wir zur Prüfung des angemessenen Ausgleichs das Ertragswertverfahren nach IDW S 1 i.d.F. 2008 angewendet. Die in diesem berufsständischen Standard verankerten Grundsätze entsprechen der herrschenden Meinung in der betriebswirtschaftlichen Literatur und in der Praxis. Das Ertragswertverfahren ist ferner von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannt.
90. Bei der Ertragswertmethode wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögenswerte (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Letzteres war bei der LAC auskunftsgemäß nicht vorhanden und uns liegen keine gegenteiligen Erkenntnisse vor.
91. Für das Bewertungsobjekt wurde nach den Grundsätzen des IDW S 1 von einer unbegrenzten Lebensdauer ausgegangen. Da für einen unendlichen Zeitraum eine dezidierte Planung nicht möglich ist, wurde - wie allgemein bei Unternehmensbewertungen üblich - zwischen einer Detailplanungsphase und der Phase der ewigen Rente unterschieden.
92. Für die Bewertung eines Unternehmens sind dementsprechend die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebende Zahlenreihe an einer Entscheidungsalternative zu messen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergeben grundsätzlich den Unternehmenswert.
93. Aufgrund der Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektiverer Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der

Anteilseigner erforderlich. Hierbei sind wir davon ausgegangen, dass die persönliche Ertragsteuerbelastung der Nettozuflüsse aus dem zu bewertenden Unternehmen der persönlichen Ertragsteuerbelastung der Alternativinvestition in ein Aktienportfolio entspricht. Entsprechend dieser Annahme werden die nicht um persönliche Ertragsteuern gekürzten Nettozuflüsse an die Anteilseigner mit einer ebenfalls nicht um Ertragsteuereinflüsse bereinigten, aber durch diese beeinflussten Alternativrendite diskontiert. Hiermit wird die persönliche Steuer des Anteilseigners mittelbar auf Basis der steuerlichen Verhältnisse einer Vielzahl von Kapitalmarktteilnehmern (Anteilseignern) berücksichtigt.

94. Unsere Ergebnisse beruhen auf den uns zur Verfügung gestellten Informationen sowie auf Gesprächen mit den für die Planungsrechnung verantwortlichen Personen. Auf Nachfrage wurden uns zu Einzelfragen die benötigten Detailinformationen zur Verfügung gestellt.

v. Unternehmensbewertung in Anlehnung an IDW S 1 und Plausibilisierung der vorgesehenen Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG

Planungsrechnung

95. Unternehmensplanungen sollen die zum Zeitpunkt der Planungerstellung erwartete oder angestrebte künftige Entwicklung eines Unternehmens bzw. Unternehmensteils (nachfolgend kurz „Bewertungsobjekt“) abbilden. Sie sind regelmäßig auf die Erfüllung der beabsichtigten Zielsetzungen ausgerichtet, sodass sich die unterschiedlichen Erstellungsanlässe auf das Bewertungsobjekt, den Planungshorizont, den Detaillierungsgrad und die Ambitionen auswirken. Der Wirtschaftsprüfer hat hinsichtlich dieser Aspekte zu beurteilen, ob sich die Planung für den konkreten Anlass eignet oder ob ggf. Anpassungen erforderlich sind.
96. Ausgangspunkt unserer Plausibilitätsüberlegungen und Prüfung der zukünftigen Ergebnisse war daher die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Planungsrechnung für die Geschäftsjahre 2022 bis 2026 (Detailplanungsphase). Die Planungsrechnung wurde unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze nach HGB durch die Geschäftsführung der LAC in enger Zusammenarbeit mit der Lloyd erstellt und am 9. Februar 2022 vom Aufsichtsrat der Lloyd verabschiedet. Der Forecast für das aktuelle Geschäftsjahr 2022 umfasst dabei die aktuellen Ist-Zahlen der ersten fünf Monate des laufenden Geschäftsjahres 2022 sowie eine Hochrechnung für die weiteren sieben Monate des Geschäftsjahres 2022.
97. Die Planungsrechnung der Gesellschaft wird grundsätzlich im Rahmen eines jährlich stattfindenden Planungsverfahrens zum Ende des Geschäftsjahres erstellt und nachfolgend dem Aufsichtsrat der Lloyd zur Verabschiedung vorgelegt. Der Ausgangspunkt der Planungsrechnung wird monatlich aktualisiert und umfasst die AuM der Vermögensverwaltung sowie des Fonds ASO und das beratene Volumen des Fonds ADO. Wesentlicher Treiber der Planungsrechnung ist das von der Gesellschaft prognostizierte Provisionsergebnis. Dieses setzt sich aus den

erfolgsunabhängigen Grundgebühren und erfolgsabhängigen variablen Gebühren (sog. Performance-Gebühren) zusammen und wird durch die erzielte Rendite sowie das organische Wachstum des verwalteten Vermögens beeinflusst. Bezüglich der erwarteten Renditen und der geplanten Nettomittelzuflüsse erwartet die Gesellschaft hohe Zuwächse bis zum Geschäftsjahr 2026. Über den Planungszeitraum wird ein stetiges Wachstum der AuM (Vermögensverwaltung und ASO) sowie des beratenen Vermögens (ADO) von insgesamt rd. 553 Mio. EUR in 2021 auf insgesamt 1,27 Mrd. EUR im Geschäftsjahr 2026 erwartet. Dadurch sollen die Provisionserträge auf knapp 3,6 Mio. EUR im Geschäftsjahr 2026 ansteigen.

98. Nachfolgend ist die Planungsrechnung zusammenfassend dargestellt:

LAC - Business Plan

€ in Tsd.	GJ2021 Ist	GJ2022 Plan	GJ2023 Plan	GJ2024 Plan	GJ2025 Plan	GJ2026 Plan	ab GJ2027 ewige Rente
Provisionserträge	2.551	2.219	2.577	3.008	3.199	3.560	
Provisionsaufwendungen	(130)	(35)	(48)	(48)	(48)	(48)	
Sonstige betriebliche Erträge	28	16	10	10	10	10	
Gesamterträge	2.449	2.200	2.539	2.970	3.160	3.522	2.956
Personalaufwand	(944)	(1.144)	(1.305)	(1.360)	(1.390)	(1.421)	
Abschreibungen	(20)	(12)	(5)	(8)	(11)	(14)	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(442)	(528)	(584)	(627)	(681)	(750)	
Betriebsergebnis	1.043	516	646	975	1.078	1.338	907

Nachrichtlich: Assets under Management und beratendes Volumen (zum Ende der Periode) in Mio. EUR

Vermögensverwaltung - AuM	435	624	737	842	950	1.050
ASO - AuM	12	14	14	14	13	13
ADO - Beratenes Volumen	106	126	146	166	186	207
Gesamt	553	763	897	1.022	1.150	1.270

99. Die Gesellschaft erwartet, dass sich die geplanten Provisionserträge ausgehend von 2.551 Tsd. EUR im Geschäftsjahr 2021 zunächst auf 2.219 Tsd. EUR im Geschäftsjahr 2022 reduzieren und sich anschließend kontinuierlich auf bis zu 3.560 Tsd. EUR im Geschäftsjahr 2026 erhöhen. Ursächlich für den geplanten Rückgang der Provisionserträge im Geschäftsjahr 2022 ist dabei sowohl die Übertragung des ADO auf die SPSW im Juli 2021 als auch ein voraussichtlicher Rückgang der erfolgsabhängigen Vergütung im laufenden Geschäftsjahr. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die LAC für den Publikumsfonds ADO ab Juli 2021 eine Beratervergütung gemäß dem abgeschlossenen Rahmenvertrag zur Anlageberatung zwischen der LAC und der SPSW erhält. Die vereinnahmten Managementgebühren des ADO werden dabei nicht in voller Höhe von der SPSW an die LAC weitergereicht. Die Gesellschaft erwartet in diesem Zusammenhang, dass der Rahmenvertrag zur Anlageberatung zwischen der LAC und der SPSW zum 30. Juni 2024 endet und nicht verlängert wird.

100. Bezüglich der Kostenstruktur der Gesellschaft ist festzuhalten, dass sich die Personalaufwendungen mit Beginn des Geschäftsjahres 2022 gegenüber dem Vorjahr insbesondere infolge der Einstellung des zusätzlichen Geschäftsführers Oliver Claus Piworus im Geschäftsjahr 2022 erhöhen. Mit dem geplanten Anstieg der AuM erwartet die Gesellschaft eine weitere Erhöhung der Personalaufwendungen.
101. Bezogen auf die Entwicklung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 442 Tsd. EUR im Geschäftsjahr 2021 erwartet die Gesellschaft einen Anstieg auf 750 Tsd. EUR bis zum Geschäftsjahr 2026. Wesentliche Bestandteile der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insbesondere Aufwendungen für Börseninformationen, Mieten und Raumkosten sowie Wertpapierbuchhaltungskosten.
102. Zur Ableitung des Ergebnisses vor Zinsen und Ertragsteuern (EBIT) für den Zeitraum der ewigen Rente haben wir – ausgehend vom Detailplanungszeitraum – die künftige Ertragskraft der LAC bei angenommener unendlicher Unternehmensfortführung zugrunde gelegt. Im vorliegenden Fall weist die zukünftige Entwicklung der LAC aufgrund der Volatilität der zukünftigen Entwicklung der Vermögensverwaltung sowie der Fonds hinsichtlich der Performance und der Nettomittelzuflüsse hohe Unsicherheiten auf. Um hierbei den Planungsunsicherheiten angemessen und hinreichend Rechnung zu tragen, haben wir für den Zeitraum der ewigen Rente ein als nachhaltig und durchschnittlich zu erwartendes Niveau künftiger finanzieller Überschüsse berücksichtigt.
103. Vor diesem Hintergrund erachten wir nachhaltige Umsatzerlöse in Höhe des geplanten durchschnittlichen Niveaus der Geschäftsjahre 2022 bis 2026 unter Berücksichtigung der nachhaltigen Wachstumsrate von 1,50% für sachgerecht. Für die LAC ergeben sich damit als Ausgangspunkt für die ewige Rente Gesamterträge von rd. 3,0 Mio. EUR. Die nachhaltig zu erwartende EBITDA-Marge der LAC beläuft sich auf 31 % und entspricht dem Durchschnitt der geplanten EBITDA-Margen der Geschäftsjahre 2022 bis 2026.

Ableitung der zu diskontierenden Nettoausschüttungen

104. Das prognostizierte Betriebsergebnis haben wir unter Berücksichtigung von Ertragsteuern in erwartete Nettoausschüttungen an die Gesellschafter überführt. Auf Basis der nachstehend beschriebenen Vorgehensweise und getroffenen Annahmen leiten sich die erwarteten Nettoausschüttungen an die Gesellschafter wie folgt ab:

LAC - Zu diskontierende Nettoausschüttung

€ in Tsd.	GJ2022 Plan	GJ2023 Plan	GJ2024 Plan	GJ2025 Plan	GJ2026 Plan	ab GJ2027 ewige Rente
Betriebsergebnis	516	646	975	1.078	1.338	907
Unternehmensteuern	(167)	(209)	(315)	(348)	(432)	(293)
Ergebnis nach Unternehmensteuern / Zu diskontierende Nettoausschüttung	350	438	660	730	906	614

105. Betriebliche Ertragsteuern haben wir auf Grundlage der von der LAC geplanten Steuerquoten angesetzt. Auf Basis des gewerbsteuerlichen Hebesatzes für Hamburg von 470% resultiert unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag eine Gesamtsteuerbelastung der LAC von 32,3 %. Für den Zeitraum ab dem Geschäftsjahr 2022 bis 2026 und für den Zeitraum der ewigen Rente wurde daher entsprechend eine Steuerbelastung von rd. 32,3% zugrunde gelegt.
106. Ferner sind bei der Ermittlung der Nettoausschüttungen an die Gesellschafter Thesaurierungen sowie deren Verwendung zu berücksichtigen. Grundsätzlich sieht das unternehmerische Konzept Thesaurierungen zur Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben vor. Die Eigenmittelanforderungen sehen vor diesem Hintergrund gemäß Artikel 97 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation; CRR) vor, dass stets aufsichtsrechtliche Eigenmittel in Höhe eines Viertels der im vorausgegangenen Jahr angefallenen fixen Gemeinkosten vorgehalten werden müssen. Auf Basis unserer überschlägigen Analysen sind die Eigenmittelanforderungen erfüllt, sodass ein der Teil der vorhandenen Liquidität der Gesellschaft grundsätzlich als nicht betriebsnotwendig zu erachten wäre. Vor dem Hintergrund des geplanten deutlich wachsenden Geschäfts und der damit verbundenen höheren Eigenmittelanforderungen haben wir vereinfachend auf die Berücksichtigung eines Sonderwertes verzichtet.

Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

107. Bei der Ermittlung von objektivierten Unternehmenswerten ist zur Bemessung der Eigenkapitalkosten grundsätzlich typisierend von erzielbaren Renditen aus einem Bündel von am Kapitalmarkt notierten Unternehmensanteilen (Aktienportfolio) auszugehen und eine Anpassung an die Risikostruktur des Bewertungsobjekts vorzunehmen. Die Anpassung an die Risikostruktur des Bewertungsobjekts erfolgt im Rahmen der mittelbaren Typisierung der persönlichen Ertragsteuern auf Basis des so genannten Capital Asset Pricing Modell (CAPM) zzgl. eines zusätzlichen Risikozuschlags. Danach stellen sich die Eigenkapitalkosten wie folgt dar:

$$\text{Eigenkapitalkosten} = \text{Basiszinssatz} + \text{Marktrisikoprämie} \times \text{Beta}$$

108. Für die Ableitung des Basiszinssatzes sind wir entsprechend der Empfehlung des IDW von einer Zinsstrukturkurve ausgegangen, die wir unter Berücksichtigung des aktuellen Zinsniveaus und der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten ermittelt haben. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der Struktur der zu bewertenden finanziellen Überschüsse halten wir derzeit einen einheitlichen Basiszinssatz von 1,25% zum Bewertungsstichtag am 21. Juli 2022 für angemessen.
109. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Verlautbarung des Fachausschusses Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) im IDW sowie der derzeit geltenden Steuergesetzgebung und der getroffenen steuerlichen Typisierung sind wir für die Bewertung von einer Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern von 7,50% ausgegangen.
110. Da die LAC nicht börsennotiert ist, können für dieses Unternehmen eigene Beta-Faktoren empirisch nicht ermittelt werden. Daher musste auf Beta-Faktoren börsennotierter Vergleichsunternehmen zurückgegriffen werden. Für unsere Prüfungszwecke der angemessenen Ausgleichszahlung haben wir einen verschuldeten Beta-Faktor von rd. 1,5 angesetzt.

LAC - Analyse der Beta-Faktoren der Vergleichsunternehmen

monatlich, 5 Jahre, MSCI World Index (Stand: 31.5.2022)

Name	Datenpunkte	Beta (verschuldet)
Anima Holding S.p.A.	60	1,8
Artisan Partners Asset Management Inc.	60	1,9
BlackRock, Inc.	60	1,2
BrightSphere Investment Group Inc.	60	1,8
CI Financial Corp.	60	1,4
Cohen & Steers, Inc.	60	1,6
Franklin Resources, Inc.	60	1,3
GAM Holding AG	60	1,5
Impax Asset Management Group plc	60	1,4
Invesco Ltd.	60	1,4
Jupiter Fund Management Plc	60	1,5
Liontrust Asset Management PLC	60	1,5
River and Mercantile Group PLC	60	1,5
Schroders plc	60	1,3
SEI Investments Company	60	1,1
Virtus Investment Partners, Inc.	60	1,6
Westwood Holdings Group, Inc.	60	1,4
Durchschnitt (gerundet)		1,5

111. Da die Peer Unternehmen eine zur LAC weitgehend vergleichbare Kapitalstruktur aufweisen, haben wir auf eine Bereinigung hinsichtlich der Kapitalstruktur verzichtet.
112. Das künftige Wachstum der finanziellen Überschüsse resultiert einerseits aus den Thesaurierungen und deren Wiederanlage sowie organisch aus Preis-, Mengen- und Struktureffekten. Im Detailplanungszeitraum sind diese Wachstumspotenziale in der Unternehmensplanung und somit in den finanziellen Überschüssen abgebildet. Darüberhinausgehende Wachstumspotenziale werden für die Phase der ewigen Rente bewertungstechnisch durch einen Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt. Im Hinblick auf die Wachstumschancen halten wir dabei ein jährliches Wachstum der den Gesellschaftern zuzuordnenden finanziellen Überschüsse und damit einen Wachstumsabschlag von 1,50% für angemessen.

113. Die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes für die zu betrachtenden Zeiträume ist in der folgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt:

LAC - Eigenkapitalkosten

	GJ2022 Plan	GJ2023 Plan	GJ2024 Plan	GJ2025 Plan	GJ2026 Plan	ab GJ2027 ewige Rente
Basiszinssatz	1,25%	1,25%	1,25%	1,25%	1,25%	1,25%
Marktrisikoprämie	7,5%	7,5%	7,5%	7,5%	7,5%	7,5%
Beta (verschuldet)	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50
Eigenkapitalkosten	12,5%	12,5%	12,5%	12,5%	12,5%	12,5%
Wachstumsabschlag (ewige Rente)						(1,50%)
Eigenkapitalkosten (nach Wachstumsabschlag)	12,5%	12,5%	12,5%	12,5%	12,5%	11,0%

Ableitung des Ertragswertes

114. Falls ein Unternehmen nicht für begrenzte Dauer eingerichtet ist oder aufgrund besonderer Umstände eine begrenzte Dauer angenommen werden muss, wird für Unternehmensbewertungszwecke von einer unbegrenzten Lebensdauer ausgegangen. Dies gilt auch für den Fall, dass der jeweilige Erwerber seine Beteiligung nicht unbegrenzt halten will, da der von ihm beim Verkauf theoretisch erzielbare Preis identisch mit dem Barwert der dann erwarteten Nettoausschüttungen ist.
115. Der Ertragswert des operativen Geschäfts der LAC ergibt sich aus der Summe der Barwerte der erwarteten Nettoausschüttungen. Für die Ermittlung der Barwerte der Nettoausschüttungen sind die prognostizierten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2022 bis 2026 einzeln zu diskontieren. Die Diskontierung erfolgt jeweils auf den Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung bzw. den Tag der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, den 21. Juli 2022. Für die durchschnittlich entziehbaren Nettoausschüttungen ab dem Geschäftsjahr 2027 ergibt sich der Barwert nach der Formel der ewigen Rente. Der Barwert der ewigen Rente ist ebenfalls auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren:

LAC - Ertragswertermittlung

€ in Tsd.	GJ2022	GJ2023	GJ2024	GJ2025	GJ2026	ab GJ2027
	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan	ewige Rente
Zu diskontierende Nettoausschüttung	350	438	660	730	906	614
	12,5%	12,5%	12,5%	12,5%	12,5%	11,0%
Periode	1,00	2,00	3,00	4,00	5,00	
Barwertfaktor	0,89	0,79	0,70	0,62	0,55	5,04
Barwert	311	346	464	456	503	3.098
Ertragswert (zu Beginn der Periode)	5.178					
Aufzinsungsfaktor	1,07					
Ertragswert zum 21.07.2022	5.526					

116. Der Ertragswert der LAC beträgt zum Bewertungsstichtag 21. Juli 2022 rd. 5,5 Mio. EUR.

Plausibilisierung der vorgesehenen Ausgleichszahlung i.S.v. § 304 AktG

117. Gemäß § 304 Abs. 2 AktG ist als Ausgleichszahlung mindestens die jährliche Zahlung des Betrages zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihren zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelnen Gesellschafter verteilt werden könnte (§ 304 Abs. 2 S. 1 AktG).
118. Die Ertragsentwicklung eines Unternehmens ist im Zeitablauf regelmäßig wechselhaft. Sie findet ihre adäquate Darstellung im prognoseorientierten Ertragswert. Dieser repräsentiert unter Berücksichtigung von Zins- und Steuerwirkungen die Zahlungen zwischen Unternehmen und Unternehmenseigentümern. Bei Unternehmen mit positiven Jahresergebnissen sind dies die erwarteten Dividendenzahlungen an die Gesellschafter. Im Interesse der Verstetigung der jährlichen Ausgleichszahlung bezieht der Gesetzgeber die Zahlungspflicht nicht auf den jährlich unterschiedlich erwarteten Gewinn, sondern fordert jenen Betrag, der voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte. Der Durchschnittsbetrag soll demnach Erfolgsschwankungen in die Berechnungen einbeziehen, aber diese Schwankungen über einen einheitlichen Durchschnittsbetrag glätten.
119. Die feste Ausgleichszahlung wurde plausibilisiert, indem der von uns im Rahmen der Prüfung ermittelte Unternehmenswert der LAC mit einem risikoadjustierten Verrentungssatz der Ausgleichszahlung verzinst wird. Die Verzinsung ist nach der Risikosituation zu bestimmen. Während der Laufzeit des Gewinnabführungsvertrages ist der Ausgleich eher mit der Verzinsungssicherheit einer Industrieanleihe von Emittenten bester Bonität als mit Aktienrenditen

vergleichbar. Nach Beendigung des Vertrags wird sich das Dividendenrisiko anders darstellen. Dementsprechend haben wir den Mittelwert zwischen dem risikoangepassten Kapitalisierungszinsfuß vor Steuern von 12,5 % und dem Basiszinssatz von 1,25% zur Plausibilisierung des Ausgleichs zugrunde gelegt.

Plausibilisierung des Ausgleich über Mischsatz aus risikobehafteten Eigenkapitalkosten und Basiszins

Eigenkapitalkosten	12,50%
Basiszinssatz	1,25%
Mischzinssatz	6,88%
Unternehmenswert zum 21.07.2022 (in Mio. EUR)	5,53
Anteiliger Unternehmenswert für 10% der Anteile (in Mio. EUR)	0,55
Jährlicher Ausgleich ab dem 21.07.2022 für 100 % der Anteile in Mio. EUR (nachsüssig zahlbar)	0,38
Jährlicher Ausgleich für 10% der Anteile (in Tsd. EUR)	38,0
Anzahl der Geschäftsanteile (10%)	35.000
Jährlicher Ausgleich je Anteil (in EUR)	1,09

120. Im Rahmen unserer Angemessenheitsprüfung der vorgeschlagenen Ausgleichszahlung haben wir unter Zugrundelegung der oben dargelegten Vorgehensweisen und Prämissen eine Ausgleichszahlung für unsere Prüfungszwecke von 1,09 EUR je 1,00 EUR Nennbetrag eines von einem Minderheitsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der LAC ermittelt.
121. Aus unserer Stellung als Vertragsprüfer (auch) der Obergesellschaft, also der Lloyd, ergibt sich die Notwendigkeit zur Prüfung, ob der angebotene Ausgleich in Höhe von 1,00 EUR je 1,00 EUR Nennbetrag eines von einem Minderheitsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der LAC zu Lasten der Aktionäre der Lloyd unangemessen hoch ist. Auf Basis unserer Prüfungshandlungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die vorgeschlagene Ausgleichszahlung von 1,00 EUR je 1,00 EUR Nennbetrag eines von einem Minderheitsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der LAC unterhalb der von uns zu Prüfungszwecken abgeleiteten Ausgleichszahlung liegt, halten wir die vorgeschlagene Ausgleichszahlung für angemessen.
122. Der GAV sieht für die Minderheitsgesellschafter neben der festen Ausgleichszahlung einen sogenannten „Erhöhungsbetrag“ durch Anknüpfung an die tatsächlich erzielten (abführungspflichtigen) Gewinne der LAC vor. Insoweit besteht für die Lloyd keine gegenüber ihrem Anteil überproportionale Gewinnpartizipation bei Jahresergebnissen oberhalb eines Betrags

von 1,00 EUR je Anteil. Vor diesem Hintergrund könnten sich jedoch auch bei Unternehmenswerten und auf dieser Basis abgeleiteten Ausgleichszahlungen oberhalb eines Betrages von 1,00 EUR wie im vorliegenden Fall Nachteile für die Aktionäre der Lloyd ergeben, wenn einzelne Jahresergebnisse je Anteil unterhalb von 1,00 EUR liegen, da diese nicht durch eine in guten Geschäftsjahren überproportionale Gewinnpartizipation ausgeglichen werden können. Um die Angemessenheit der vorgeschlagenen Ausgleichszahlung aus Sicht der Aktionäre der Lloyd über die Unternehmensbewertung und Ausgleichsermittlung hinaus weiter zu erhärten, haben wir daher im folgenden Abschnitt auch untersucht, inwieweit bei hypothetischen Fällen, in denen das anteilige Jahresergebnis der LAC ggf. unterhalb der festen Ausgleichszahlung liegt, Nachteile für die Aktionäre der Lloyd vorliegen.

b) Analyse verschiedener möglicher Ausprägungen der Planungsrechnung

i. Darstellung der Ertragslage auf Basis der Planungsrechnung der Gesellschaft

123. Um die Angemessenheit der vorgeschlagenen Ausgleichszahlung aus Sicht der Aktionäre der Lloyd über die Unternehmensbewertung und Ausgleichsermittlung hinaus weiter zu erhärten, haben wir in einem weiteren Schritt analysiert, inwieweit die vorgeschlagene Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung verschiedener Ausprägungen der Planungsrechnung durch die zukünftigen Ertragsaussichten der Gesellschaft gedeckt ist.
124. Dies haben wir zunächst auf Basis der Planungsrechnung der Gesellschaft analysiert:

LAC - Business Plan

€ in Tsd.	GJ2021 Ist	GJ2022 Plan	GJ2023 Plan	GJ2024 Plan	GJ2025 Plan	GJ2026 Plan
Provisionserträge	2.551	2.219	2.577	3.008	3.199	3.560
Provisionsaufwendungen	(130)	(35)	(48)	(48)	(48)	(48)
Sonstige betriebliche Erträge	28	16	10	10	10	10
Gesamterträge	2.449	2.200	2.539	2.970	3.160	3.522
Personalaufwand	(944)	(1.144)	(1.305)	(1.360)	(1.390)	(1.421)
Abschreibungen	(20)	(12)	(5)	(8)	(11)	(14)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(442)	(528)	(584)	(627)	(681)	(750)
Betriebsergebnis	1.043	516	646	975	1.078	1.338
Steuern vom Einkommen und Ertrag	(337)	(167)	(209)	(315)	(348)	(432)
Jahresüberschuss	706	350	438	660	730	906

Nachrichtlich: Assets under Management und beratendes Volumen (zum Ende der Periode) in Mio. EUR

Vermögensverwaltung - AuM	435	624	737	842	950	1.050
ASO - AuM	12	14	14	14	13	13
ADO - Beratendes Volumen	106	126	146	166	186	207
Gesamt	553	763	897	1.022	1.150	1.270

Jahresüberschuss je Anteil (in EUR)	2,02	1,00	1,25	1,89	2,09	2,59
--	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

125. Auf Basis der Planungsrechnung der Gesellschaft ist zu erkennen, dass die vorgeschlagene Ausgleichszahlung für jedes volle Geschäftsjahr von 1,00 EUR je 1,00 EUR Nennbetrag eines von einem Minderheitsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der LAC durch alle Jahresergebnisse im Betrachtungszeitraum gedeckt ist. Aus Sicht der Aktionäre der Lloyd ist die vorgeschlagene Ausgleichszahlung damit auch auf Basis der prognostizierten Ertragslage als angemessen zu beurteilen.
126. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Aktionäre der Lloyd mit der Übertragung des ADO auf die SPSW darüber hinaus auch zu einem Anteil von 90% (entsprechend des Anteils der

Lloyd an der SPSW) an den weiteren Ergebnisbeiträgen aus dem ADO partizipieren. Bei einer Allokation der Ergebnisbeiträge des ADO von der SPSW zur LAC und unter Berücksichtigung der zu zahlenden Vertriebsprovisionen an die SPSW würden im Betrachtungszeitraum voraussichtlich zusätzliche jährliche Jahresüberschüsse zwischen rd. 90 Tsd. EUR und rd. 500 Tsd. EUR resultieren.

ii. Darstellung der Ertragslage auf Basis der Planungsrechnung der Gesellschaft unter Berücksichtigung des anteiligen Ergebnisbeitrags i.H.v. 90% am ADO und unter Berücksichtigung eines Abschlags von 50% in Bezug auf die erwartete Renditeentwicklung

127. Da im vorliegenden Fall die zukünftige Entwicklung der LAC aufgrund der Volatilität der zukünftigen Entwicklung der Vermögensverwaltung sowie der Fonds Unsicherheiten aufweist, haben wir für Zwecke der Angemessenheitsbeurteilung der vorgesehenen Ausgleichszahlung auch ein angepasstes Planungsszenario abgeleitet.
128. Zur Ableitung dieses Szenarios haben wir unterstellt, dass die Gesellschaft unter Berücksichtigung der geplanten Kostenstruktur nur 50% der erwarteten Rendite des verwalteten Vermögens erzielen kann. Hierbei haben wir die weiteren Ergebnisbeiträge des ADO anteilig (90%) berücksichtigt, da diese den Lloyd Aktionären über die SPSW zufließen.

LAC - Angepasstes Planungsszenario

Angepasstes Planungsszenario auf Basis hälftiger Rendite des verwalteten Vermögens sowie unter Berücksichtigung der vollständigen ADO Ergebnisbeiträge (Anteil 90%)

€ in Tsd.	GJ2021	GJ2022	GJ2023	GJ2024	GJ2025	GJ2026
	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
Provisionserträge	2.551	2.412	2.688	3.159	3.527	3.878
Provisionsaufwendungen	(130)	(153)	(192)	(218)	(243)	(268)
Sonstige betriebliche Erträge	28	16	10	10	10	10
Gesamterträge	2.449	2.275	2.506	2.951	3.293	3.619
Personalaufwand	(944)	(1.144)	(1.305)	(1.360)	(1.390)	(1.421)
Abschreibungen	(20)	(12)	(5)	(8)	(11)	(14)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(442)	(528)	(584)	(627)	(681)	(750)
Betriebsergebnis	1.043	591	613	956	1.211	1.436
Steuern vom Einkommen und Ertrag	(337)	(191)	(198)	(309)	(391)	(463)
Jahresüberschuss	706	400	415	648	820	972

Nachrichtlich: Assets under Management und beratendes Volumen (zum Ende der Periode) in Mio. EUR

Vermögensverwaltung - AuM	435	618	718	807	897	977
ASO - AuM	12	13	13	13	13	13
ADO - AuM	106	124	143	162	181	200
Gesamt	553	756	875	983	1.092	1.190

Jahresüberschuss je Anteil (in EUR)	2,02	1,14	1,19	1,85	2,34	2,78
--	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

129. Auch auf Basis dieses angepassten Szenarios (unter Berücksichtigung des anteiligen Ergebnisbeitrags i.H.v. 90% am ADO) ist zu erkennen, dass die vorgeschlagene Ausgleichszahlung für jedes volle Geschäftsjahr von EUR 1,00 je EUR 1,00 Nennbetrag eines von einem Minderheitsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der LAC durch alle hypothetischen Jahresergebnisse im Betrachtungszeitraum gedeckt ist.
130. Aus Sicht der Lloyd Aktionäre ist die vorgeschlagene Ausgleichszahlung damit auch auf Basis der prognostizierten Ertragslage unter Zugrundelegung der angepassten Planungsrechnung (Berücksichtigung des vollständigen Ergebnisbeitrags des Publikumsfonds ADO (Anteil 90%) sowie eines Abschlags von 50% in Bezug auf die erwartete Renditeentwicklung des verwalteten Vermögens) als angemessen zu beurteilen.

iii. Analyse der Situation bei anteiligen Jahresergebnissen der LAC, die (deutlich) unterhalb der festen Ausgleichszahlung liegen würden (z.B. keine positiven Jahresergebnisse bis zur möglichen Ausübung der Verkaufsoption im Jahr 2023)

131. Zur Analyse der Angemessenheit der vorgesehenen Ausgleichszahlung haben wir abschließend untersucht, inwieweit eine Situation mit anteiligen Jahresergebnissen unterhalb der festen Ausgleichszahlung zu einer nachteiligen Situation für die Aktionäre der Lloyd führen kann (z.B. wenn die Gesellschaft überhaupt keine positiven Ergebnisbeiträge bis zur möglichen Ausübung der Verkaufsoption im Jahr 2023 generieren kann). In diesem Fall müsste die Lloyd trotz fehlender Ergebnisbeiträge die festgelegte Ausgleichszahlung an die Minderheitsgesellschafter der LAC leisten, woraus sich ein Nachteil für die Aktionäre der Lloyd gegenüber einer Situation ohne GAV ergeben könnte.
132. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Einbringungsvertrags vom 4. Dezember 2018 ein Optionsrecht (Verkaufsoption) für die verbleibenden 10% der Geschäftsanteile eingeräumt wurde und gemäß dem Einbringungsvertrag in diesem Zusammenhang auch vereinbart wurde, dass Ausgleichszahlungen aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags vom Optionskaufpreis für die Verkaufsoption in Abzug zu bringen sind.
133. Im Zuge des Erwerbs von 90% der Geschäftsanteile an der LAC, hat die Lloyd den Minderheitsgesellschaftern angeboten, die bei diesen verbleibenden 10% der Geschäftsanteile an der LAC nach näherer Maßgabe von Ziffer 8.3 des Einbringungsvertrages mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2024 zu erwerben (die „Verkaufsoption“). Die Verkaufsoption kann im Zeitraum vom 01. Oktober 2023 bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 ausgeübt werden. Der

Mindestkaufpreis für die im Rahmen der Verkaufsoption zu erwerbenden Anteile beträgt 450 Tsd. EUR und leitet sich aus den Kaufpreiskursen für 90% der Anteile ab.

134. Gemäß des Einbringungsvertrags wurde in diesem Zusammenhang vereinbart, dass Ausgleichszahlungen aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags vom Optionskaufpreis für die Verkaufsoption in Abzug zu bringen sind.
135. Daher ist die vorgeschlagene Ausgleichszahlung aus Sicht der Lloyd Aktionäre auch unter der hypothetischen Annahme, dass die LAC bis zur Ausübung der Verkaufsoption keine positiven Ergebnisbeiträge generieren würde, als angemessen zu beurteilen. Die Minderheitsgesellschafter würden in diesem Fall unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ihre Verkaufsoption ausüben. Ursächlich hierfür ist, dass der Unternehmenswert unter der hypothetischen Annahme einer Gesellschaft, die keine positiven Jahresergebnisse erzielt, unterhalb des im Einbringungsvertrag vereinbarten Mindestkaufpreises liegen würde. Aus Sicht der Minderheitsgesellschafter wäre damit die Ausübung der gewährten Verkaufsoption vorteilhaft, um den vereinbarten Mindestkaufpreis zu vereinnahmen. Aufgrund der Anrechnung der bis dahin gewährten Ausgleichszahlungen auf den vereinbarten Mindestkaufpreis durch Lloyd, würde sich die Lloyd gegenüber einer Situation ohne GAV aber nicht schlechter stellen. In diesem hypothetischen Fall wären nämlich die Ausgleichszahlungen aufgrund des vorgesehenen Gewinnabführungsvertrags vom Optionskaufpreis in Abzug zu bringen. Der von der Lloyd für die im Rahmen der Verkaufsoption zu erwerbenden Anteile zu zahlende Kaufpreis wäre also um die bisher gewährten Ausgleichszahlungen geringer.
136. Aus Sicht der Lloyd Aktionäre ist die vorgeschlagene Ausgleichszahlung demnach auch im Fall von anteiligen Jahresergebnissen, die (deutlich) unterhalb der festen Ausgleichszahlung liegen würden als angemessen zu beurteilen.

III. Entwurf des gemeinsamen Vertragsberichts nach § 293a AktG

137. Wir haben den Entwurf des gemeinsamen Vertragsberichts vom 28. Juni 2022 und dessen vorläufige Fassungen des Vorstands der Lloyd und der Geschäftsführung der LAC über den GAV analog § 293a AktG auf offensichtliche Unrichtigkeiten hinsichtlich der Angaben zum Inhalt des GAV und zur Angemessenheit der Ausgleichszahlung durchgesehen. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte für Einwendungen ergeben.

D. Schlussbemerkung und Prüfungsergebnis

138. Die Lloyd Fonds AG, Hamburg („Lloyd“ oder „Obergesellschaft“), und die Lange Assets & Consulting GmbH, Hamburg („LAC“, „Untergesellschaft“ oder „Gesellschaft“), beabsichtigen den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags analog § 291 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz AktG. Der Gewinnabführungsvertrag erfordert die Zustimmung der Hauptversammlung der Lloyd und der Gesellschafterversammlung der LAC. Die jeweiligen Beschlussfassungen sollen in der Hauptversammlung der Lloyd sowie im Anschluss daran in der Gesellschafterversammlung der LAC jeweils am 21. Juli 2022 erfolgen.
139. Mit Schreiben vom 21. Juni 2022 erteilten uns die Lloyd und die LAC gemeinsam den Auftrag, eine Prüfung des Entwurfs des Gewinnabführungsvertrags zwischen der Lloyd und der LAC (nachfolgend auch „GAV“) zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Inhalts und der Angemessenheit des vorgeschlagenen Ausgleichs analog § 304 Abs. 1 AktG und der vorgeschlagenen (Bar-) Abfindung analog § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG durchzuführen (gemeinsame Vertragsprüfung gemäß § 293b i.V.m. § 293c Abs. 1 Satz 2 AktG). Das Landgericht Hamburg hat uns, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, mit Beschluss vom 20. Juni 2022 als gemeinsamen sachverständigen Prüfer (nachfolgend auch „Vertragsprüfer“) bestellt (§ 293c AktG).

140. Als abschließendes Ergebnis unserer Vertragsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung, bestätigen wir mit hinreichender Sicherheit auf den Tag der Unterzeichnung dieses Berichts aufgrund der uns vorgelegten Dokumente und Unterlagen sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen das Folgende:

- (1) Der als „Gewinnabführungsvertrag“ bezeichnete Vertragsentwurf vom 27. Juni 2022 enthält die für einen solchen Unternehmensvertrag analog § 291 Abs. 1 Satz 1 zweiter Fall AktG wesentypischen aktienrechtlichen Regelungen.
- (2) Die in Ziffer 3.2.1 i.V.m. Ziffer 3.3 des GAV vorgeschlagene Ausgleichszahlung analog § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG ist angemessen.
- (3) Der Gewinnabführungsvertrag enthält kein Abfindungsangebot analog § 305 AktG. Die Minderheitsgesellschafter haben auf ein solches Angebot verzichtet.

Frankfurt am Main, den 28. Juni 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Daniel Mayr



ppa. Jochen Fecher
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlage 1: Finaler Entwurf des Gewinnabführungsvertrags vom 27. Juni 2022

GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. der **Lange Assets & Consulting GmbH**, einer in Deutschland gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 95929,

(„LAC“)

und

2. der **Lloyd Fonds AG**, einer in Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 75492,

(„Lloyd“)

sowie

3. **Herr Axel Sven Springer**, wohnhaft in 20354 Hamburg,

(„Minderheitsgesellschafter 1“)

4. **Herr Oliver Heine**, wohnhaft in 20354 Hamburg,

(„Minderheitsgesellschafter 2“)

5. **Herr John Jahr**, wohnhaft in 20459 Hamburg,

(„Minderheitsgesellschafter 3“)

und

6. **Herr Thomas Lange**, wohnhaft in 25469 Halstenbek,

(„Minderheitsgesellschafter 4“ und gemeinsam mit dem Minderheitsgesellschafter 1, dem Minderheitsgesellschafter 2 und dem Minderheitsgesellschafter 3 die und jeweils einzeln ein „Minderheitsgesellschafter“)

(LAC, Lloyd und die Minderheitsgesellschafter auch einzeln „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“)

PRÄAMBEL

Die Minderheitsgesellschafter als Veräußerer bzw. Einbringende und die Lloyd als Erwerber bzw. Übernehmer haben am 4. Dezember 2018 unter Teil I. der Urkunde UR-Nr. 2094/2018 P des Notars Dr. Axel Pfeifer in Hamburg (mit 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 3. Juni 2019, UR-Nr. 01166/2019 P des Notars Dr. Axel Pfeifer in Hamburg) einen notariellen Einbringungsvertrag über insgesamt 90 % der Geschäftsanteile an der LAC geschlossen (der „**Einbringungsvertrag**“). Nach dem Einbringungsvertrag hat Lloyd den Minderheitsgesellschaftern angeboten, die verbleibenden 10 % der Geschäftsanteile der LAC (die „**Optionsanteile**“) nach näherer Maßgabe von Ziffer 8 des Einbringungsvertrages mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2024 zu kaufen und zu erwerben (die „**Verkaufsoption**“). Die Minderheitsgesellschafter sind

nach Ziffer 8.2 des Einbringungsvertrages berechtigt, die Verkaufsoption im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 anzunehmen.

Dies vorausgeschickt, vereinbarten die Parteien Folgendes:

1. Gewinnabführung

- 1.1 **Gewinnabführung.** Die LAC verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages, ihren gesamten Gewinn an die Lloyd abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen gemäß den nachstehenden Ziffern 1.2 und 1.3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperren Betrag (der „Gewinn“). Dabei darf die Gewinnabführung den entsprechend § 301 AktG in Verbindung mit § 268 Abs. 8 HGB zu berechnenden Betrag nicht übersteigen.
- 1.2 **Rücklagen.** Die LAC kann mit Zustimmung der Lloyd Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- 1.3 **Auflösung Rücklagen.** Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Lloyd aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- 1.4 **Bilanzstichtag.** Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in welchem dieser Vertrag nach Maßgabe von Ziffer 6 wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der LAC („Bilanzstichtag“) fällig.

2. Verlustübernahme

Verlustübernahme. Die Lloyd verpflichtet sich gegenüber der LAC für die Dauer dieses Vertrages zur Verlustübernahme. Es gelten sämtliche Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

3. Ausgleich und Abfindung

- 3.1 **Abfindung.** Eine Abfindung nach § 305 AktG ist nicht vorgesehen, da die Minderheitsgesellschafter im Zuge des Abschlusses des Einbringungsvertrages hierauf verzichtet haben.
- 3.2 **Ausgleich.** Die Lloyd verpflichtet sich gegenüber den Minderheitsgesellschaftern eine Ausgleichszahlung im Sinne des § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG nach folgender Maßgabe zu leisten:
 - 3.2.1 Lloyd wird jedem Minderheitsgesellschafter der LAC während der Laufzeit dieses Vertrages für jedes volle Geschäftsjahr der LAC und für je EUR 1,00 Nennbetrag eines von einem Minderheitsgesellschafter gehaltenen Geschäftsanteils an der LAC, einen angemessenen Ausgleich in Höhe von EUR 1,00 zahlen (der „Ausgleich“ und der danach von Lloyd jedem Minderheitsgesellschafter geschuldete jeweilige Betrag jeweils ein „Ausgleichsbetrag“). Der Ausgleichsbetrag entsteht erstmals für das Geschäftsjahr der LAC, in dem dieser Vertrag wirksam wird und bezieht sich auf das gesamte Geschäftsjahr der LAC, siehe dazu auch Ziffer 6.2.
 - 3.2.2 Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der LAC endet oder die LAC während der Dauer dieses Vertrages ein weniger als zwölf (12) Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der jeweilige Ausgleichsbetrag zeitanteilig.

- 3.2.3 Falls das Stammkapital der LAC aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Geschäftsanteile erhöht wird, vermindert sich der feste Ausgleichsbetrag je EUR 1,00 Nennbetrag des jeweils von den Minderheitsgesellschaftern gehaltenen Geschäftsanteils in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des jeweiligen Ausgleichsbetrags unverändert bleibt.
- 3.2.4 Falls das Stammkapital der LAC durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, nehmen die von einem Minderheitsgesellschafter im Rahmen dieser Kapitalerhöhung übernommenen neuen Geschäftsanteile nach Maßgabe dieser Ziffer 3 an der Zahlung des Ausgleiches teil.
- 3.3 **Erhöhung.** Sollte der jeweilige Ausgleichsbetrag geringer sein als der dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechende Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres, der ohne Gewinnabführungsvertrag an den betreffenden Minderheitsgesellschafter hätte geleistet werden können, verpflichtet sich Lloyd zu einer zusätzlichen Zahlung in Höhe des jeweiligen Differenzbetrages an jeden Minderheitsgesellschafter (der so berechnete zusätzliche Betrag jeweils ein „**Erhöhungsbetrag**“). Der jeweilige Erhöhungsbetrag ist gemeinsam mit dem Ausgleich für das entsprechende Geschäftsjahr an die Minderheitsgesellschafter auf die Konten Minderheitsgesellschafter (wie nachstehend definiert) zu zahlen.
- 3.4 **Konten Minderheitsgesellschafter.** Zahlungen an die Minderheitsgesellschafter sind kosten- und spesenfrei für den jeweiligen Minderheitsgesellschafter auf das von diesem mitzuteilende Konto (jeweils ein „**Konto Minderheitsgesellschafter**“) zu zahlen.
- 3.5 **Fälligkeit Ausgleich.** Die Ausgleichszahlung für ein Geschäftsjahr ist jeweils drei Monate nach dessen Ablauf zur Zahlung an die Minderheitsgesellschafter fällig.
- 3.6 **Ausübung der Verkaufsoption.** Sollte(n) einer oder mehrere Minderheitsgesellschafter die Verkaufsoption ausüben, so entfällt der jeweilige Ausgleichsbetrag ab dem Geschäftsjahr 2024.
- 4. Auskunftsrecht**
- 4.1 **Auskunftsrecht.** Die Lloyd ist jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der LAC einzusehen. Die Geschäftsführung der LAC ist verpflichtet, der Lloyd jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der LAC zu geben.
- 4.2 **Informationspflicht.** Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte ist die LAC verpflichtet, der Lloyd laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.
- 5. Jahresabschluss**
- 5.1 **Jahresabschluss.** Für die Gewinnabführung gemäß vorstehender Ziffer 1 sowie den Verlustausgleich gemäß vorstehender Ziffer 2 dieses Vertrages ist der von LAC festgestellte und geprüfte jeweilige Jahresabschluss der LAC maßgeblich.
- 5.2 **Aufstellungsgrundsätze.** Der Jahresabschluss der LAC ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Regelungen des HGB, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (Kreditinstituts-Rechnungslegungs-Verordnung – RechKredV) und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufzustellen. Soweit gesetzlich zulässig, sind dabei die Bewertungsgrundsätze und Wahlrechte in derselben Weise anzuwenden bzw. auszuüben wie es in früheren Jahresabschlüssen praktiziert wurde.
- 6. Wirksamkeit**
- 6.1 **Zustimmungen.** Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der LAC und der Hauptversammlung der Lloyd. Lloyd verpflichtet sich, der LAC unmittelbar nach Fassung des

Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Lloyd, der LAC eine beglaubigte Abschrift des notariell beurkundeten Hauptversammlungsbeschlusses auszuhändigen.

- 6.2 **Wirksamkeit.** Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der LAC wirksam und gilt rückwirkend für das seit dem 1. Januar 2022 laufende Geschäftsjahr der LAC. Falls der Vertrag erst nach dem 31. Dezember 2022 in das Handelsregister der LAC eingetragen wird, findet dieser Vertrag rückwirkend Anwendung ab dem Beginn des Geschäftsjahrs der LAC, das bei der Eintragung in das Handelsregister läuft.
- 6.3 **Handelsregisteranmeldung.** Die LAC verpflichtet sich im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, unverzüglich nach Fassung des Zustimmungsbeschlusses durch die Gesellschafterversammlung der LAC und Erhalt der beglaubigten Abschrift des notariell beurkundeten Hauptversammlungsbeschlusses der Lloyd, diesen Vertrag zur Eintragung in das Handelsregister der LAC anzumelden.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 **Vertragsdauer.** Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf (5) Zeitjahren seit dem Beginn des zur Zeit seiner Eintragung in das Handelsregister der LAC laufenden Geschäftsjahres fest geschlossen. Sollten diese fünf (5) Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der LAC enden, verlängert sich die Mindestvertragsdauer nach Satz 1 bis zum Ablauf dieses Geschäftsjahres. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich anschließend stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Parteien sind insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn Lloyd nicht mehr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der LAC hält oder ein anderer Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG gegeben ist.
- 7.2 **Sicherheitsleistung.** Endet der Vertrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 1, so hat Lloyd den Gläubigern der LAC nach Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

8. Kosten

- 8.1 **Beraterkosten.** Die Parteien stellen klar, dass sie jeweils ihre eigenen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung und Durchführung dieses Vertrages entstandenen oder entstehenden Beraterkosten tragen.
- 8.2 **Notarkosten.** Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages anfallenden Notarkosten trägt Lloyd.

9. Verschiedenes

- 9.1 **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit zulässig – Hamburg.
- 9.2 **Zinsen.** Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, unterliegen sämtliche Zahlungsansprüche nach diesem Vertrag einer Verzinsung in Höhe von fünf (5) Basispunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB für den Zeitraum vom Tag der Fälligkeit (mitgerechnet) bis zum Tag des Erhalts des entsprechenden Betrages durch den Gläubiger (nicht mitgerechnet) auf Basis eines Jahres mit 365 Tagen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 9.3 **Vertragsänderungen.** Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist. Der Schriftform im Sinne des vorangegangenen Satzes genügt auch eine Übermittlung per Telefax oder ein Briefwechsel, nicht aber eine sonstige Übermittlung in Textform. Im Übrigen gilt § 295 AktG.

- 9.4 **Gesamte Vereinbarungen.** Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien (oder einzelnen Parteien) im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 9.5 **Abtretungen.** Abtretungen von Rechten oder Ansprüchen aus diesem Vertrag im Verhältnis zwischen Lloyd und den Minderheitsgesellschaftern sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Lloyd (im Falle der Abtretung durch einen Minderheitsgesellschafter) oder der Minderheitsgesellschafter (im Falle der Abtretung durch Lloyd) unzulässig.
- 9.6 **Salvatorische Klausel.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
- 9.7 **Auslegung.** Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist dessen Zweck zu berücksichtigen, eine wirksame körper- und gewerbsteuerliche Organshaft herzustellen.

Ort / Datum

[Unterschrift(en)]
Lloyd Fonds AG

[Unterschrift(en)]
Lange Assets & Consulting GmbH

[Unterschrift]
Axel Sven Springer

[Unterschrift]
Oliver Heine

[Unterschrift]
John Jahr

[Unterschrift]
Thomas Lang

Anlage 2: Gerichtlicher Bestellungsbeschluss des Landgerichts Hamburg vom 20. Juni 2022



Beglaubigte Abschrift



Beschluss

In der Sache

- 1) **Lange Assets & Consulting GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Thomas Lange, Alsterarkaden 20, 20354 Hamburg
- Antragstellerin -
- 2) **Lloyd Fonds AG**, vertreten durch d. Vorstandsmitglieder Achim Plate und Michael Schmidt, An der Alster 42, 20099 Hamburg
- Antragstellerin -

beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 15 für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Pätsch am 20.06.2022:

Zur gemeinsamen Prüferin des Gewinnabführungsvertrages in der Entwurfsfassung aus dem Juli 2022 wird gemäß §§ 293 b, c und d) AktG

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschafter

Alsterufer 1

20354 Hamburg

bestellt.

Gründe:

Die Antragstellerinnen beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen, in dem sich die Antragstellerin zu 1) verpflichten wird, ihren Gewinn an die Antragstellerin zu 2) abzuführen.

Nach § 293 b AktG ist der Unternehmensvertrag durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen,

Die Antragstellerinnen haben einen Antrag auf Bestellung eines gemeinsamen Prüfers gemäß § 293 c Abs. 1 Satz 2 AktG gestellt.

5/22

- Seite 2 -

Vertragsprüfer ist vom Gericht auszuwählen, § 293 c Abs. 1 Satz 1 AktG. Vorliegend kann sich die Begründung der Antragstellerinnen vom 17. Juni 2022 dem Vorschlag der Antragstellerinnen gefolgt und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschafter zum gemeinsamen Prüfer bestellt werden. Die Antragstellerinnen haben dargelegt, dass diese Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bereits in einem parallel gelagerten Fall des Erwerbes einer 90 %igen Beteiligung der Antragstellerin zu 2) an einem anderen Unternehmen und dem Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages als Vertragsprüferin tätig geworden ist, und zwar war sie - und dies ist ein wesentlicher Umstand - seinerzeit von dem Gericht unter verschiedenen Vorschlägen ausgewählt worden. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist daher mit den Strukturen vertraut, ohne dass Bedenken gegen die Unparteilichkeit der Prüferin beste

Pätsch
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 21.06.2022

Reichow, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 · FN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.